97-84100-7

Reichensperger, Peter Franz

Die freie agrarverfassung

Regensburg

1856

97-84100-7
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

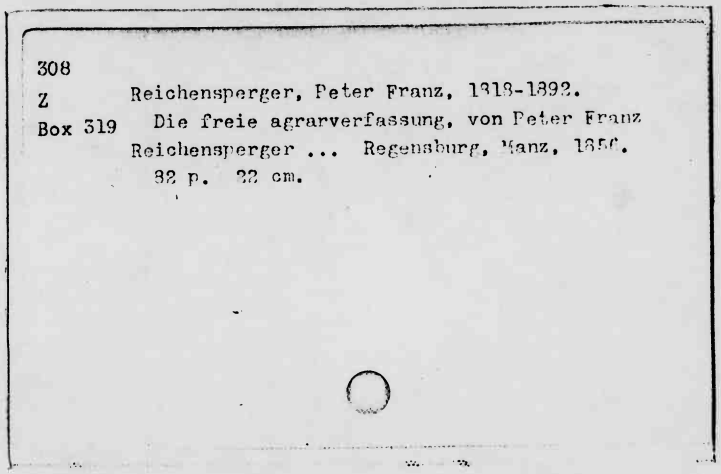

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5-27-97 INITIALS: BB

TRACKING # : 24207

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die freie

Agrarverfassung.

308
N
Box 319

Von

Peter Franz Reichensperger,

königl. Appellations-Gerichtsrath, Mitglied des Preußischen Hauses der Abgeordneten.

Regensburg.

Verlag von G. Joseph Manz.

1856.

Die

freie Agrarverfassung.

308
Z
Box 319

Die freie

Agrarverfassung.

Von

Peter Franz Reichensperger,

königl. Appellations-Gerichtsrath, Mitglied des Preußischen Hauses der Abgeordneten.

Regensburg.

Verlag von G. Joseph Manz.

1856.

Apr. 4, 1931 AET

Vorbemerkung.

Die hohe Wichtigkeit der Agrarfrage in ökonomischer, politischer und sozialer Beziehung bedarf wohl keines Nachweises, indem diese Frage im gegenwärtigen Augenblicke die Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten, namentlich auch Preußens und Oestreichs auf's Ernstlichste beschäftigt. Eine spezielle Erörterung jener Frage dürfte aber um so angemessener erscheinen, wenn dieselbe nicht blos die theoretischen Gesichtspunkte der Materie, sondern ganz besonders auch die thatsächlichen Resultate vorführt, welche die Befreiung des Grundes und Bodens von den im Laufe der Jahrhunderte demselben auferlegten Lasten und Fesseln in den hervorragendsten Kulturstaaten Europas bisheran herausgestellt hat. Von diesem Gesichtspunkte aus ist

nachstehende Abhandlung geschrieben; sollte dies mit Erfolg geschehen seyn, so wird man auch die encyklopädische Form derselben mit dem Umstande entschuldigen, daß die Abhandlung ursprünglich für die demnächst unter die Presse kommende „Allgemeine Real-Encyklopädie, 3te Aufl., redigirt von Dr. A. Heising" (Regensburg, G. J. Manz) bestimmt und aus derselben besonders abgedruckt worden ist.

Agrarverfassung. Das Wort, dessen Stamm dem Lateinischen (ager, Acker, agrarius, das Ackerwesen betreffend) entnommen ist, bezeichnet die Gesammtheit derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche aus allgemeinen, der Nationalökonomie und der Politik angehörigen Gründen die Besitz- und Vertheilungsverhältnisse des zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzten Grundeigenthums regeln. Es sind wesentlich zwei scharf ausgeprägte Systeme, welche sich in dieser Beziehung sowohl in der Wissenschaft, als auch in den Gesetzgebungen der verschiedenen Länder Europa's gegenüberstehen, nämlich das System der rechtlichen Freiheit und das der prinzipiellen Gebundenheit des Grundes und Bodens. Bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts hatte thatsächlich das letztere System vorherrschende, wenn auch nicht ausschließliche Geltung behauptet, obgleich nicht blos das römische, sondern auch das gemeine deutsche Recht auf den entgegengesetzten Prinzipien beruhte. Die Gesetzgebung des alten Roms hatte namentlich durch

das Prinzip des gleichen Erbrechts, durch ihre eingreifenden Bestimmungen über den Pflichttheil, sowie durch das positive Verbot der Familien-Fideikommisse eine möglichst gleiche Vertheilung des Besitzthums zu erhalten gestrebt; allein gegen das Ende der Republik fanden sich dennoch in Folge der fast ausschließlichen Aneignung der eroberten Staatsländereien Seitens weniger einflußreicher Adelsgeschlechter, in Verbindung mit dem Umstande, daß diese Familien selber durch die nicht endenden Kriege und schließlich durch die Proscriptionen immer mehr gelichtet wurden, ungeheuere durch Sklaven bebaute Gütermassen in wenigen Händen vereinigt, *) während ein nicht minder kolossaler Geldreichthum vermittelst der Verpachtung der Staatseinkünfte der römischen Ritterschaft zufloß.

Schon Plinius der Aeltere hatte in jener ungebührlichen Anhäufung des Grundeigenthums in wenigen Händen und der daraus hervorgehenden Vernachläßigung des Ackerbaues selber den beginnenden Untergang Roms erkannt („latifundia perdiderunt Italiam, imo et provincias!"), allein seine Warnung ward überhört, ja es fehlte wohl damals schon bei dem gänzlichen

*) Nero ließ sechs Patrizier tödten, welche die Hälfte des römischen Afrika's ihr Eigenthum nannten. Plin. hist. nat. l. 18. c. 7.

Mangel eines freien Bauernstandes an allen Bedingungen der Rettung und der Rückkehr zu naturgemäßerer Organisation des Grundeigenthums; — der einst so fruchtbare Boden Italiens war längst zur kümmerlichen Viehweide herabgesunken und entvölkert, als die germanische Völkerwanderung ihm neue Herren und Bebauer wiedergab.

Das Recht der Eroberung begründete demnächst zwar eine neue Vertheilung des Grundeigenthums, indem jedem wehrigen Manne ein zureichendes Gut zugewiesen ward, dessen Besitz zum Kriegsdienste verpflichtete; allein nicht blos dies ächtnationale Institut des Heerbannes ward hinwiederum im Laufe weniger Jahrhunderte durch das partikularistische Gefolgewesen und das aus demselben erwachsene Feudalsystem verdrängt, sondern es gelang schließlich dem konsequent geübten Drucke der großen Grundherren, über die Gesammtheit des ursprünglich freien Grundeigenthums ein so enges Netz von Beschränkungen zu werfen, daß die Freiheit des Grundes und Bodens die seltene und streng zu beweisende Ausnahme, dagegen die Unfreiheit desselben hinsichtlich der Benutzung, sowie der Vertheilung, Vererbung und Veräußerung des Bodens, endlich dessen Belastung mit unzähligen dinglichen und persönlichen Dienstbarkeiten und Abgaben aller Art die Regel ward. Erst seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts hat sich nicht blos die Macht der Thatsachen, welche unter dem Namen

der französischen Revolution dem gesammten öffentlichen Leben Europa's eine andere Gestalt gegeben, sondern auch die Wissenschaft und die gesunde Ueberzeugung der Völker immer bestimmter und energischer den Prinzipien der freien Agrarverfassung zugewandt. Diese Prinzipien liegen dermalen nicht allein der bürgerlichen und politischen Gesetzgebung Frankreichs, Belgiens und Hollands, sondern ihrem wesentlichen Inhalte nach auch der des Königreichs Preußen und der meisten übrigen deutschen Staaten, endlich seit dem Jahre 1848 der des Oestreichischen Kaiserstaates zu Grunde, wenn auch in den letztgenannten Ländern viele aus denselben abzuleitende Konsequenzen ihrer endlichen Verwirklichung noch immer entgegensehen.

Dies freie Agrarsystem beruht prinzipiell auf dem im Naturrecht begründeten Fundamentalsatze, daß das Eigenthum als solches die von ihm zu erwartenden Segnungen nur unter der Bedingung zu gewähren im Stande ist, daß dasselbe nicht blos im Gegensatze zur sozialistischen Gemeinschaft der Güter als individuelles, sondern auch im Gegensatze zu den ältern partikularistischen Formen der Gebundenheit von Rechtswegen als ein absolutes, d. h. an sich unumschränktes und ausschließliches Recht anerkannt werde, so zwar, daß jenes absolute Recht des aktuellen Eigenthümers jederzeit in dem nicht minder absoluten, mithin ebenfalls unver-

kümmerbaren Rechte jedes künftigen Erwerbers seine naturgemäße Beschränkung finden müsse.

Eine jede durch das Gesetz anzuordnende oder der Privatautonomie zu gestattende dauernde, d. h. dingliche Beschränkung dieses wesentlich freien und vollen Eigenthums ist hiernach als Ausnahme von der Regel zu behandeln und darum nur kraft einer vom Gesetze anerkannten allgemeinen und objektiven Nützlichkeit zu gestatten. Dies System der freien Agrarverfassung erkennt mithin zwar die Zulässigkeit der durch die natürliche Lage der Grundstücke und durch das dauernde Interesse ihrer Benutzung bedingten gesetzlichen oder vertragsmäßigen Servituten, keineswegs aber auch die Spaltung des Eigenthums in das sogenannte Ober- und Nutzeigenthum, oder dessen ewige Vinkulirung auf dem Wege autonomischer Dispositionen, noch auch die ewige Ausschließung der Veräußerlichkeit, der Theilbarkeit oder des gleichen Erbrechtes hinsichtlich gewisser Gütermassen als im Rechte der Einzelnen und im Interesse der Gesammtheit begründet an, weil eben nach den Forderungen des Rechts und nach dem Wesen und Zwecke des Eigenthums nicht blos der einmalige aktuelle Besitzer jenes Eigenthumsrecht mit sultanischer Schrankenlosigkeit zum Schaden der künftigen Generationen auszuüben hat, vielmehr ein ebenso freies und umfassendes Eigenthums- und Verfügungsrecht über den Grund und Boden auch

jedem künftigen Besitzer desselben von Rechtswegen gesichert werden muß. So wenig es selbst innerhalb der unfreien Agrarzustände dem zeitweisen Eigenthümer jemals gestattet worden ist, kraft seiner autonomischen Willensbestimmung die Bebauung eines Grundstücks schlechthin für alle Zukunft zu verbieten, dasselbe also unmittelbar zur ewigen Unfruchtbarkeit zu verurtheilen, ebensowenig können nach den Gesetzen der Konsequenz und nach den Prinzipien des freien Agrarsystems die vorbezeichneten Beschränkungen des freien Verfügungsrechts über Grund und Boden als rechtlich zuläßig anerkannt werden, wenn und inwiefern dieselben thatsächlich der Bodenkultur als solcher, mithin der möglichst wirthschaftlichen Benutzung des Grundeigenthums wesentliche Hindernisse bereiten. Dies freie Agrarsystem geht nicht minder von der theoretischen Voraussetzung und der praktischen Behauptung aus, daß bei voller Freiheit der Veräußerung und Erwerbung von Grund und Boden der letztere durchweg in den jederzeit geeignetsten Größeverhältnissen demjenigen Besitzer zugeführt werde und werden müsse, welcher persönlich und sachlich zu dessen wirthschaftlicher Benutzung am meisten befähigt und gewillt sey, mithin voraussichtlich dem Boden den höchsten Ertrag abzugewinnen vermöge. Es beruft sich endlich darauf, daß die Erfahrung aller jenem Agrarsysteme huldigender Staaten die größten ökonomischen und sozialen Fortschritte bekunde und namentlich den

Beweis liefere, daß die daran geknüpften und vom Partheigeist ausgebeuteten Besorgnisse eines Uebermaaßes der Bodenzertheilung im großen Ganzen völlig unbegründet sind, und daß diejenigen lokalen Uebelstände, welche etwa durch Mißbrauch der Freiheit ausnahmsweise einmal herbeigeführt werden möchten, gerade innerhalb des freien Agrarsystems und kraft seiner Prinzipien ihre eigenen Heilmittel sofort mit sich führen.

Das entgegengesetzte System der agrarischen Gebundenheit glaubt dagegen, jene für das Grundeigenthum als solches, d. h. nicht blos für einen einmaligen, sondern auch für jeden künftigen Besitzer in Anspruch genommene Freiheit der Benutzung und Verfügung als die unheilvolle Quelle fortschreitender Uebervölkerung und Verarmung der Länder bezeichnen zu müssen, und erblickt gerade in der dauernden Beschränkung des freien Verfügungsrechts über dasselbe kraft unmittelbarer Verbotsgesetze oder auf dem Wege autonomischer Willensbestimmung eines zeitweiligen Eigenthümers die unerläßliche Bedingung einer gesicherten Zukunft der Staaten und Familien in ökonomischer, sozialer und politischer Beziehung. Eine eigentliche rationelle Begründung dieser Anschauungen vom Standpunkte der Staats- und Wirthschaftslehre ist bisheran kaum versucht worden; die Vertheidigung hat sich vielmehr durchweg auf die apodiktische Aufstellung gewisser mystisch-dogmatischer Axiome

und Analogien beschränkt und diese letzteren sodann namentlich zum Zwecke ihrer Empfehlung bei den Regierungsgewalten als die allein konservativen, auf ächt historischen Grundlagen beruhenden Staatsprinzipien qualifiziren zu dürfen geglaubt. Im Gefühle der gänzlichen theoretischen und praktischen Unhaltbarkeit hat man hierbei zwar das allzu starre Prinzip des getheilten Eigenthums (Ober- und Nutzeigenthum) stillschweigend aufgegeben, um so dringender dagegen auf der Forderung der Untheilbarkeit der Bauerngüter und auf der Nothwendigkeit von Verbotsgesetzen hinsichtlich der Theilung des Grundeigenthums unter einem zu bestimmenden Minimum bestanden, indem man behauptet, daß die unbeschränkte Freiheit der Verfügung über Grund und Boden nothwendig und unaufhaltsam zu stets fortschreitender Zersplitterung, ja zur Mobilisirung des einzig beständigen Elementes im Staatsleben führe. Das Grundeigenthum, sagte man, zerfalle in Staub, es mindere sich in demselben Verhältnisse sein Ertrag, während die Bevölkerung selber fort und fort wachse, mithin unabweisbar in Proletariat und Massenarmuth versinke und den Staat selber zu Grunde richte.

Der Gegensatz jener zwei Agrarsysteme ist hiernach ein direkter und allgemeiner, er kann nicht ignorirt, muß vielmehr einer bestimmten Entscheidung entgegengeführt werden, weil er die wichtigsten Fragen der Gesetzgebung

unmittelbar berührt. So wie der Staat nach seinem äußern territorialen Daseyn mit dem Grundeigenthume zusammenfällt, so ist hinwiederum die das Grundeigenthum normirende Gesetzgebung und die hierdurch vermittelte Art der Benutzung und Vertheilung des Grundes und Bodens der zutreffendste Maaßstab seiner innern Zustände, und bedingt heute noch, wie seit den Anfängen der Geschichte, die wesentlichsten Beziehungen des gesammten Staats- und Volkslebens.

Die Agrarfrage berührt hiernach zwar alle Gebiete der Staats- und Rechtslehre, allein die wesentlichsten und durchgreifendsten Momente ihrer Lösung müssen immerhin der Wirthschaftslehre entnommen werden, weil auf dem Ertrage des Grundeigenthums die physische Existenz der Gesellschaft zunächst beruht, mithin der günstigere oder ungünstigere wirthschaftliche Einfluß der beiderseitigen Agrarsysteme zunächst und bis zum bestimmten Nachweise anderweiter, einer höhern Ordnung angehörender Schädlichkeiten für den Werth dieser Systeme selber entscheidend seyn muß.

Wendet man sich nun dieser materiellen Seite der Frage zu, so tritt dem Beobachter sofort die Erscheinung entgegen, daß das System der freien Agrarverfassung bisheran vorherrschend zur Theilung des Grundes und Bodens, d. h. zur Umwandlung der großen Güter-

komplexe in mittlere und kleine Besitzungen geführt hat. Diese thatsächliche Erscheinung ist auffallender Weise nicht selten zur Feststellung eines Verdammungsurtheils gegen die freie Agrarverfassung für genügend erachtet worden, indem man sich eben nur zu sagen schien, daß ein Gut von tausend Morgen doch wohl besser und wünschenswerther sey, als eines von hundert Morgen; allein es leuchtet ein, daß diese Frage es nicht ist, welche die Wirthschaftslehre beschäftigen kann, sondern vielmehr nur die, ob von einem Areale von tausend Morgen ein höherer Ertrag erzielt wird, wenn dasselbe vermittelst einer einzigen, durch gesetzlichen Zwang zusammengehaltenen Großwirthschaft, oder in einer entsprechenden Zahl kleinerer Güter bewirthschaftet wird, und zwar Letzteres nicht einmal schlechthin und unter allen Umständen, sondern nur insofern, als jene kleinern Wirthschaften lediglich kraft der natürlichen Wirkung des freien Verkehres sich gebildet haben. Wird in dieser allein zuläßigen Weise die Frage gestellt, so steht ihr im Allgemeinen schon die Vermuthung zur Seite, daß die oben konstatirte fortschreitende Theilung des Grundeigenthums den wahrhaften Interessen der beiderseitigen Kontrahenten wirklich entspricht, weil eben jene Operation lediglich das Resultat der freien Willensbestimmung derselben ist, und weder an deren Absicht, ein günstiges Geschäft zu machen, noch auch an deren Befähigung zu einem sachgemäßen Urtheile über die Nützlichkeit oder

Schädlichkeit ihrer Handlungsweise bei dieser Operation eher, als bei jedem andern Geschäfte des bürgerlichen Lebens gezweifelt werden kann. Jene allgemeine Vermuthung wird aber im vorliegenden Falle noch in hohem Grade durch den Umstand verstärkt, daß einestheils die vorbezeichnete Erscheinung nicht blos lokal und vorübergehend, sondern bis zu einem gewissen, durch die jedesmaligen Boden- und Kulturverhältnisse bedingten Maaße der Theilung konsequent hervortritt, und daß anderntheils die entgegengesetzte Strömung des Verkehrs in demselben Augenblicke wirklich beginnt, in welchem ausnahmsweise ein Uebermaaß der Zersplitterung eingetreten und die ökonomische Nützlichkeit der Zusammenlegung, d. h. der Erwerbung Seitens eines größern Besitzers fühlbar geworden ist. Durch diese wohlbegründete, die gesammte Wirthschaftslehre beherrschende Vermuthung wird die Beweislast den Gegnern der freien Agrarverfassung auferlegt; es bedarf wohl ihrerseits sehr positiver Gründe und Beweise, um im Widerspruche mit allen Grundprinzipien der Nationalökonomie gerade beim Grundeigenthum eine Aufhebung der freien Bewegung der Betheiligten zu rechtfertigen und an deren Stelle ein System der Bevormundung treten zu lassen.

Zur Rechtfertigung dieses Bevormundungssystems wird von den Gegnern der freien Agrarverfassung ausgeführt,

die kleine Kultur möge wohl, wie kaum zu bezweifeln sey, den größern Rohertrag gewähren, dieser letztere werde indessen wiederum von der größern Zahl der Produzenten selber verzehrt und komme daher der Gesammtheit nicht zu Gute; — die kleinere Kultur liefere dagegen, — und dies sey allein entscheidend, — allen Anzeichen nach einen geringern Reinertrag, als die Großwirthschaft, weil die letztere mit einem verhältnißmäßig kleinern Betriebskapitale an Ackergeräthschaften, Viehstand und Aufbewahrungslokalen, mithin wohlfeiler produzire; — die Großwirthschaft sey sodann auch allein im Stande, eine rationelle, den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende Landkultur zu begründen, Versuche anzustellen und bewährte Verbesserungen einzuführen; — bei Begründung großartiger Kulturanlagen, namentlich zur Be- und Entwässerung, sei die Superiorität großer Güter unverkennbar, hiermit aber zugleich die Vermuthung gerechtfertigt, daß das so wichtige Interesse der Viehzucht durch dieselbe am sichersten gefördert werde; — bei einbrechender Hungersnoth und andern Landeskalamitäten seyen endlich die Besitzer großer Güter, welche ohnehin durch rechtzeitigen Ein- und Verkauf durchweg bessere Preise erlangten, überhaupt größern Kredit verdienten und besäßen, leichter im Stande, sich selber und das Gemeinwesen zu retten, als dies bei einer großen Anzahl kleiner Eigenthümer der Fall sey.

Ein näheres Eingehen in das Wesen der Landwirthschaft und eine unbefangene Würdigung der durch die Statistik festgestellten Thatsachen wird die Unhaltbarkeit jener Voraussetzungen und Behauptungen darthun und die Ueberzeugung begründen, daß die der Kleinkultur eigenthümlichen Vorzüge bedeutend genug sind, um bei normalen Verhältnissen, d. h. bei zwangloser Entwicklung der Volkswirthschaft, die Großkultur bei weitem zu überflügeln.

Daß der vorbezeichneten Kleinkultur der Vorzug des größern Rohertrags wirklich zur Seite steht, kann wohl für's Erste als eine definitiv festgestellte und unbestreitbare Thatsache bezeichnet werden. Dieser Vorzug beruht vorzüglich darauf, daß bei der Kleinkultur dem Grund und Boden ein verhältnißmäßig größeres Quantum menschlicher Arbeitskraft zugewendet, hierdurch aber die sogenannte intensive Bewirthschaftung begründet und die Möglichkeit gewonnen wird, neben den einfachen Cerealien ansehnliche Massen weit werthvollerer Produkte, z. B. Farb-, Oel- und Gespinnstpflanzen, Tabak, Gemüse, Obst, Eier, Geflügel u. s. w., zu erzielen. Denn „eine mit vieler Arbeit verknüpfte Kultur paßt sehr gut für einen Mann, der das Meiste selbst mit Frau, Kind und dem gewöhnlichen Gesinde vollführt, der daher die Vermehrung der Arbeit wenig oder gar nicht in Anschlag

bringt; da er keine baaren Auslagen zu machen hat, so sieht er jede Vermehrung der Produktion für reinen Ertrag an. Er jätet, er hackt, er schafft mit nicht zu ermüdendem Fleiße, weil es ihm selbst, und denen, die ihm dabei zur Seite stehen, gilt. Anders verhält sich die Sache bei einem größern, und noch anders bei einem Areale von sehr großer Ausdehnung. Alles kostet hier Geld, der Rückschlag jeder Art ist daher für den Betreiber baarer Verlust, er muß also mit der größten Umsicht bei der Ausgabe zu Werke gehen." *) Die nationalökonomische Bedeutung dieser intensiven Wirthschaft im Allgemeinen ergibt sich sehr deutlich aus einem im französischen Moniteur vom 3. Januar 1853 enthaltenen Nachweise, wonach in der Nähe von Paris auf 1378 Hektare (zu 3,° Magdeb. Morgen) täglich 10,000 Arbeiter und 1550 Pferde, also auf einen Hektare täglich 7 Arbeiter und $1\frac{1}{100}$ Pferde kommen, während in der Provinz Berry bei sehr guter Großkultur auf 1 Hektare täglich nur $\frac{45}{1000}$ Arbeiter und $\frac{3}{100}$ Pferde lohnende Beschäftigung finden.

Der umfassendste Beweis für den größern Rohertrag der Kleinkultur liegt in der Thatsache selber, daß sie

*) Schwarz, Anleitung zum praktischen Ackerbau. Bd. 3, S. 112.

überall, wo sie besteht, eine verhältnißmäßig dichte Bevölkerung hervorruft und ernährt; — die allein in Zweifel gezogene Frage, ob diesem größern Rohertrage auch ein höherer Reinertrag entspreche, wird aber im Allgemeinen durch die nicht minder offenbare Wahrnehmung erhärtet, daß jene dichten Bevölkerungen, welche die Kleinkultur im nördlichen und östlichen Frankreich, in Belgien, den Rheinlanden, in Würtemberg, der Schweiz u. s. w. hervorgerufen, hinsichtlich der Ernährung, Bekleidung und Wohnung, überhaupt in Beziehung auf fortschreitenden Wohlstand hinter der dünnen, meist taglöhnernden Bevölkerung der auf Großkultur basirten Länder nicht blos nicht zurückstehen, sondern daß dieselben gleichzeitig eine große Anzahl starkbevölkerter Städte mit Rohprodukten reichlich versorgen und durch den eigenen Verbrauch von Manufakturwaaren hinwiederum das industrielle Gedeihen der letzteren möglich machen. Die hohen Preise, welche für diesen zur intensiven Kleinkultur verwendeten Boden durchweg bezahlt werden, bestätigen jene Annahme im vollsten Maaße und liefern einen vollgültigen Beweis, daß jener Kleinkultur auch eine verhältnißmäßige Vermehrung des Reinertrags entspricht. Wäre dies nicht der Fall, so würde nach den Gesetzen der Nothwendigkeit mit dem Ertrage alsbald auch der Preis der Parzellen sinken und deren Eigenthum schließlich von dem der großen Grundbesitzer

absorbirt werden, weil dieselben alsdann ihrerseits einen höhern Reinertrag erzielen, mithin auch den höchsten Kaufpreis zahlen könnten und würden. Es mag hierbei vollständig anerkannt werden, daß der Preis kleiner Besitzungen und Parzellen eine gewisse Steigerung durch den Umstand erfährt, daß dabei die Konkurrenz der Nachfrage vermehrt und dem wirklichen Erwerber die Gelegenheit geboten wird, auf eigener Scholle sich einen regelmäßigen Tagelohn zu sichern, anstatt denselben bei einem Dritten suchen zu müssen; nicht minder gewiß ist es aber auch, daß die hierdurch begründete Kleinkultur durch vermehrte Handarbeit und reichliche Düngung eine wachsende Ertragsfähigkeit des Bodens, ja eine Vermehrung des Grundvermögens selber vermittelt, indem der so bebaute Boden schließlich alle Eigenschaften des Gartenlandes wirklich erlangt, und demzufolge nicht blos von den auf Lohnverdienst ausgehenden kleinen Leuten, sondern auch von den größern Grundbesitzern und Gärtnern durchweg zu den erwähnten hohen Preisen erworben und bezahlt wird. Hinsichtlich der Rheinprovinz mag namentlich auf die unläugbare Thatsache hingewiesen werden, daß in der Nähe der Städte, beziehungsweise der Eisenbahnen, schon zwei bis drei Morgen Landes eine Gärtnerfamilie reichlich nähren, indem dieselbe einen täglichen Marktertrag von etwa 20 Sgr. und überdies den Milchertrag von 1 bis 2 Kühen daraus bezieht, zu deren Unterhalt nur ausnahmsweise noch $\frac{1}{4}$ Morgen Kleeacker hinzugepachtet wird. *)

Die Grundsteuer-Gesetzgebung aller Länder geht ebenwohl von der Voraussetzung aus, daß der Reinertrag des Grundes und Bodens keineswegs von seiner Zubehörigkeit zu einer größern oder kleinern Wirthschaft, sondern vielmehr von seiner mehr oder weniger intensiven Bewirthschaftung abhängt; denn nur unter dieser Voraussetzung ist es gerechtfertigt, daß die Katastralabschätzungen lediglich nach den Boden- und Kulturverhältnissen der einzelnen Parzellen und ohne Rücksicht darauf vorgenommen werden, ob jene Parzellen einer Groß- oder Klein-Wirthschaft angehören. Kraft jener objektiven Bonitirung des Reinertrags ist beispielsweise in der Preußischen Rheinprovinz das Garten- und Weinland, welches daselbst $\frac{1}{36}$ des gesammten Areals einnimmt, während es in der weit fruchtbarern, aber minder parzellirten Provinz Sachsen nur $\frac{1}{76}$, in Westphalen $\frac{1}{65}$, in Schlesien, welches hinsichtlich der Bodenverhältnisse nach den Erklärungen der Preußischen Staatsregierung selber der Rheinprovinz gleichsteht, $\frac{1}{120}$,

*) Hartstein, Topographie des Kreises Bonn. 1850. S. 126. Vgl. auch v. Lengerke, Bericht über den Kongreß der Vertreter sämmtlicher landwirth. Hauptvereine aller Preuß. Provinzen ꝛc. 1850. Bd. 1. S. 139.

in Preußen $\frac{1}{150}$, in Pommern $\frac{1}{201}$, in Posen $\frac{1}{235}$, endlich in Brandenburg nur $\frac{1}{251}$ beträgt *), mit einem Durchschnitts-Reinertrage von 136 Sgr. per Morgen eingeschätzt, während das Ackerland nur zu 67 Sgr. und das Weideland zu 48 Sgr. bonitirt ist. Es ergibt sich hieraus unwidersprechlich, daß die durch die Kleinkultur vermittelte Erhebung des Ackerlandes zur Gartenkultur nationalökonomisch weit wichtiger ist, als selbst die Umwandlung des Weidelandes in Ackerboden.

Wenn trotz allem dem die Behauptung des höhern Reinertrags auf Seiten der Großkultur von den Bewunderern der letztern festgehalten wird, so scheint dieselbe in der That weniger auf eine positive Würdigung der Thatsachen, als vielmehr auf die vermeintliche Analogie der Großkultur mit der großen Fabrikindustrie und auf die wirkliche Superiorität der letzteren gegenüber dem kleinen Handwerke gestützt zu werden. Allein diese Analogie trifft schlechthin nicht zu, weil das Prinzip der Arbeitstheilung, welcher die große Industrie ihre Uebermacht verdankt, bei der Landwirthschaft theils gar nicht, theils nur in untergeordnetem Maaße angewendet werden kann. Denn es ist unthunlich, daß ein Arbeiter immerfort säe, oder ackere, oder erndte und sich so die unglaubliche Technik eines Fabrikarbeiters aneigne, welcher

*) Vergl. Statistik des Preuß. Staates. Berl. 1845. S. 91.

z. B. in Verbindung mit neun andern Arbeitern täglich 48,000 Stück Nadeln anfertigt, während ein Einzelner ohne Arbeitstheilung höchstens 20 Nadeln zu liefern im Stande wäre.

Der nothwendige Wechsel der Beschäftigungen und Operationen des Landbauers macht es durchaus unmöglich, daß derselbe, wie jener Fabrikarbeiter, eine bloße Maschine oder gar ein einzelnes Rad derselben werde; der hieraus erwachsende ökonomische Verlust dürfte übrigens auch nicht einmal zu beklagen seyn, weil er durch den moralischen Vortheil reichlich aufgewogen wird, daß jene zahlreichste und wichtigste Klasse der menschlichen Gesellschaft gerade vermöge jener Eigenthümlichkeit immerdar ihren Menschenrang und ihre Menschenwürde behauptet, weil sie eben nicht blos mechanisch arbeitet und produzirt, sondern auch denkt und urtheilt.

Bei der Großkultur ist allerdings eine gewisse Kostenersparung an Wirthschaftsgebäuden und Geräthschaften zu erzielen, allein dieselbe wird bei der Kleinkultur durch die weit erheblichere Ersparung des Aufsichtspersonals und durch die unmittelbare energische Betheiligung des kleinen Eigenthümers und seiner andernfalls unbeschäftigten Angehörigen anstatt der weniger leistenden und mehr kostenden Lohnarbeiter, endlich durch weise Sparsamkeit und sorglichste Benutzung jedes

günstigen Momentes, sowie durch größere Düngergewinnung, durch Vervielfältigung und Behackung der Gewächse, durch Verpflanzen, Jäten u. s. w. reichlich aufgewogen. Der Staatsrath Albrecht Thaer *) spricht daher wohl mit vollem Rechte der Kleinkultur auch den Vorzug des größern Reinertrages zu, und Rau **) faßt im vollen Einklange mit den besten Autoritäten der Wissenschaft, mit Ad. Smith, Malthus, Sismondi, Passy u. A., die Gesammtheit aller einschlägigen Momente in folgendem Schlußsatze zusammen: „Mittlere und kleinere Güter liefern dann, wenn sie wirklich, so wie sie es fähig sind, mit größerm Eifer und Fleiße bewirthschaftet werden, nicht blos einen größern Rohertrag, sondern auch einen stärkern Reinertrag von gleicher Fläche, also mehr Grundrente, als große Besitzungen." — Wenn auch dieses auf umfassenden Beobachtungen beruhende Urtheil des größten Agronomen Deutschlands nicht schlechthin mit mathematischer Gewißheit begründet werden kann, indem Ertragsberechnungen überhaupt nach der Natur der Sache auf unsichern Grundlagen beruhen, so hat dasselbe doch in Beziehung auf Frankreich durch eine Reihe genau konstatirter Thatsachen bereits die vollste Bestätigung erhalten. Hyp. Passy hat nämlich auf Grund amtlicher

*) Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. Bd. 1. S. 92.

**) Volkswirthschaftslehre. Bd. 1. § 371.

Materialien die im franz. Departement de l'Eure in der Periode von 1800 — 1837 zufolge der neuen Agrargesetzgebung eingetretenen landwirthschaftlichen Veränderungen mit größter Genauigkeit untersucht und hierbei festgestellt, daß der Durchschnittspreis der Jahreserndte bei gleichen normalen Verhältnissen im Jahre 1800 den Werth von 47,614000 Frks., 1837 dagegen von 72,428000 Frks. gehabt, sowie daß der Reinertrag im Jahre 1800 die Summe von 4,512000 Frks., im Jahre 1837 dagegen von 9,176000 Frks. betragen, mithin eine Vermehrung von 203 % erfahren hat, während die Bevölkerung in derselben Zeit nur um 6 % gestiegen ist. *)

Die Arbeiten des berühmten Statistikers Moreau de Jonnés haben noch weiter zurückgegriffen und in umfassender Weise eine Vergleichung der französischen Zustände vor und nach der Revolution möglich gemacht. Es ergibt sich hieraus **), daß im Jahre 1700 in Frankreich an Cerealien (Weizen, Spelz, Mangkorn, Roggen, Gerste, Hafer und Mais) 92,856000 Hektoliter erzeugt worden sind, und daß auf den Kopf der Bevölkerung 472 Litres kamen. Im Jahre 1788 fand

*) Journal des Economistes, 1842. p. 44.

**) Annuaire de l'économie politique et de la statistique pour 1850. p. 368.

sich beinahe noch dasselbe Verhältniß unverändert vor, indem 115,816000 Hektoliter produzirt wurden und auf den Kopf 484 Litres kamen; im Jahre 1840 dagegen betrug jene Produktion 182,516000 Hektoliter, und es kamen auf den Kopf der erheblich angewachsenen Bevölkerung 541 Litres. Nach einem durch H. Passy in der Akademie der Wissenschaften erstatteten Berichte ertrug im Jahre 1700 der Hektare Landes 8 Hektoliter Cerealien, im Jahre 1788 bestand dieses Verhältniß ebenwohl fast unverändert fort, wogegen im Jahre 1840 jener Ertrag auf 13,^{14} Hektoliter gestiegen war. Nach einer im Moniteur vom 10. September 1854 enthaltenen Nachweise haben die fortgesetzten statistischen Arbeiten die fernere hochwichtige Thatsache ergeben, daß von 1836 — 1851 der mittlere jährliche Zuwachs in der Produktion aller Cerealien 3,141917 Hektoliter im Werthe von 30 Mill. Frks. betragen hat. Der durchschnittliche Jahresbedarf Frankreichs berechnet sich endlich nach den amtlichen Ermittlungen auf 146,876000 Hektoliter, so daß für die Saat u. s. w. durchschnittlich ¼ mit 35,640000 Hektoliter zur Verfügung bleibt. Wenn nichtsdestoweniger bei wiederholten mangelhaften Erndten Frankreich sich mehr, als andere Staaten des Festlandes, auf fremde Zufuhr angewiesen sieht, so darf dies um so weniger als ein Beweis unzureichender Produktion des Landes überhaupt bezeichnet werden, weil Frankreich bekanntermaßen einen großen Theil seines Areals, namentlich im

Süden, zur Produktion von Wein, Seide und Oel verwendet und gerade dieser intensiven Bodenkultur einen großen Theil seines Wohlstandes verdankt. *)

Nach dem Vorstehenden dürfte zwar die Behauptung, daß die der freien Agrarverfassung entsprechende kleine Kultur nicht blos einen höhern Rohertrag, sondern auch einen größern Reinertrag gewähre, als vollständig erwiesen betrachtet werden können; nichtsdestoweniger muß hierbei noch mit Entschiedenheit darauf hingewiesen werden, daß zunächst nur vom Standpunkte des Einzelinteresses der Reinertrag eine eigentlich entscheidende Bedeutung hat, — daß dagegen in volkswirthschaftlicher Beziehung immerhin das Hauptgewicht auf den Rohertrag zu legen ist. Denn dieser Rohertrag ist es ja, welcher sämmtliche Produktionskosten, mithin auch den Arbeitslohn, repräsentirt, und da der kleine Eigenthümer selbst mit seinen Angehörigen eben die Bebauer des Bodens sind, so werden durch jenen Rohertrag unmittelbar die Subsistenzmittel der Grundbesitzer, d. h. der überwiegenden Mehrheit der Landbevölkerung, gedeckt. In

*) Es werden 2 Mill. Hektare zum Weinbau benutzt, welche etwa 40 Mill. Hektoliter Wein geben. Das Departement der Gironde allein sendet 700,000 Hektoliter Wein im Werthe von 12 Mill. Frks. in's Ausland.

dieser, von keinem dritten Arbeitsgeber abhängigen, auskömmlichen Existenz einer zahlreichen Klasse von Eigenthümern kann selbstredend nicht blos ein mehr oder weniger geeignetes Mittel zum Zwecke der allgemeinen Reichthumsvermehrung erkannt werden, — sie ist vielmehr die Erreichung des wichtigsten Wirthschaftszweckes selbst, indem gerade die vorbezeichnete freie, aus Eigenthümern bestehende Bevölkerung („gens dura experiensque laborum") vom nationalen, politischen und sozialen Standpunkte aus als die wünschenswertheste anerkannt werden muß.

Zu den im höhern Rohertrage der Kleinkultur repräsentirten Produktionskosten gehören aber nicht allein die eigentlichen Nahrungsmittel, sondern auch die dem Arbeiter zukommenden und durch den Lohn zu bestreitenden Kleidungsstücke, Werkzeuge und Waaren aller Art, deren massenhafter Verbrauch Seitens einer dichten Landbevölkerung hinwiederum die Industrie und den Handel belebt und bereichert. Vermittelst jenes größern Rohertrags werden endlich die betreffenden öffentlichen Abgaben bestritten und die Kapital- oder Pachtzinsen gedeckt, es wird mithin die Gesammtheit des volkswirthschaftlichen Organismus im Verhältnisse des reichlichern Rohertrags gefördert, während der auf Kosten jenes Rohertrags vielleicht um einen kleinen Bruchtheil vermehrte Reinertrag des Bodens unmittelbar nur dem

Eigenthümer zu Gute kommen würde. Sismondi *) hat den großen Unterschied zwischen jenem individuellen Interesse und dem der Gesammtheit sehr zutreffend bezeichnet, indem er sagt: „Wenn der Eigenthümer eines Gutes, welchem die rationellste und kostbarste Bewirthschaftung zu Theil wird, 100 Thlr. Pacht bezieht, während der Rohertrag des Gutes 1000 Thlr. werth ist, und nachher findet, daß er 110 Thlr. Reinertrag erzielen kann, wenn er das Gut unbebaut liegen läßt und es ohne Kostenaufwand zur Viehweide verpachtet, so wird er vielleicht kein Bedenken tragen, seinen Gärtner oder Winzer zu entlassen. Er wird allerdings 10 Thlr. dabei gewinnen, aber die Gesammtheit 890 Thlr. verlieren; die Kapitalien, welche bisher zu jener reichlichen Produktion mitgewirkt haben, bleiben ohne Verwendung, folglich ohne Gewinn; alle Taglöhner, deren Arbeiten durch jene Produktion repräsentirt wurden, verlieren ihre Beschäftigung, folglich ihr Einkommen, selbst der Fiskus wird mehr verlieren, als der Eigenthümer gewinnt!" **)

*) Nouveaux principes, t. III. ch. 1.

**) Die Herzogin von Sutherland hat jenes Verfahren im größten Maaßstabe wirklich zur Anwendung gebracht, indem sie in den Jahren 1811 — 1820 von ihrer 1,560000 Morgen betragenden Herrschaft im schottischen Hochlande 3000 Pächterfamilien ver-

Wenn hiernach feststeht, daß das Prinzip des unbeschränkten Verfügungsrechts über Grund und Boden keineswegs zur Verminderung, sondern vielmehr zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Bodens führt, so könnte die weitere Behauptung der Gegner, daß vorzugsweise auf großen Gütern rationelle Wirthschaftssysteme eingeführt, nützliche Versuche angestellt und agronomische Fortschritte vorbereitet würden, lediglich dahin gestellt bleiben, weil einerseits alle diese Thatsachen, wenn sie wirklich in Wahrheit beruhten, doch nicht an und für sich, sondern nur als Mittel zur Hebung der Produktion einen Werth haben können, und weil andererseits durch die oben erörterten Thatsachen bereits festgestellt ist, daß das erforderliche Moment des Fortschrittes auch der freien Agrarverfassung nicht blos in ausreichendem, sondern in überwiegendem Maaße wirklich beiwohnt. Der innere Grund dieser Erscheinung ist aber auch nicht minder einleuchtend, als die Thatsache selber. Denn die Behauptung der Gegner könnte nur unter der dreifachen Voraussetzung als begründet erscheinen, daß die großen Gutsbesitzer nicht blos die Neigung, sondern auch die Befähigung und das zu jenen Unternehmungen erforderliche Kapital besitzen, —

trieb und das Land von 130,000 Schafen beweiden ließ. Ihr Reinertrag wurde dadurch in der That vermehrt!

Voraussetzungen, welche zwar in ihrer Totalität bei allen Wirthschaftssystemen nur ausnahmsweise zusammentreffen, durch die freie Agrarverfassung aber in keiner Weise gehemmt, vielmehr auf's Entschiedenste gefördert werden, weil es eben in dem Wesen derselben begründet ist, daß sie kraft des Prinzips der freien Bewegung das Grundeigenthum vorzugsweise und in den jedesmal angemessensten Größenverhältnissen Demjenigen zuführt, welcher durch Neigung, Befähigung und Kapitalbesitz im Stande ist, den besten Gebrauch davon zu machen. Das unfreie Agrarsystem besteht dagegen gerade darin, daß es ohne jede Rücksicht auf jene persönlichen und sachlichen Eigenschaften zum Eigenthümer, oder vielmehr zum unfreien, in seiner Dispositionsbefugniß überall beschränkten und zu Veräußerungen nicht berechtigten Nutznießer Denjenigen macht, welchen Gesetz oder Statut in starrer Abgeschlossenheit dazu beruft. Hält sich dieser, ohne sein Zuthun berufene Gutsbesitzer, wie dies so häufig der Fall ist, in der Stadt auf, so wird er die von ihm gehegten Erwartungen sicherlich nicht erfüllen; gewiß ist alsdann nur das Eine, daß der Ertrag des Gutes regelmäßig und ohne die Möglichkeit einer Rückströmung in die Stadt abfließt und dem städtischen Wesen, keineswegs aber, wie bei der Kleinkultur, dem Grundeigenthume selber wieder zu Gute kommt. Wenn aber auch jener Gutsbesitzer auf dem Lande wohnt; —

wenn es ihm weder an der Luſt, noch an der perſönlichen und ſachlichen Befähigung zu jenen Unternehmungen fehlt, ſo iſt derſelbe immerhin nur auf Lohnarbeiter angewieſen, welche theuer und mangelhaft arbeiten und nur ſelten diejenigen reellen Erfolge erzielen, die den intelligenten kleinen Gutsbeſitzer belohnen, der zwar weniger von den neueſten chemiſchen und phyſiologiſchen Doktrinen verſteht, aber um ſo ſorgfältiger arbeitet, beobachtet, aufſieht und rechnet. „Der kleine Eigenthümer, der jeden Fleck ſeines Gütchens auf's Genaueſte kennt, der es mit aller der Zuneigung anſieht, die man für Eigenthum, beſonders für kleines und freies Eigenthum natürlicherweiſe fühlt, und der deswegen ein Vergnügen darin findet, es nicht nur anzubauen, ſondern auszuſchmücken, iſt daher, wie Kraus *) ſagt, gemeiniglich unter allen Landwirthen, wenn es darauf ankommt, Verbeſſerungen zu machen, der Betriebſamſte, der Einſehendſte, und der, dem Alles am ſicherſten gelingt.“ Ein in dieſer Hinſicht gewiß partheiloſer Kenner der Landwirthſchaft, v. Lengerke, rühmt namentlich nicht ohne Grund die Intelligenz der rheiniſchen Landwirthe, nicht allein derer im Jülich'ſchen Lande, „welches vielleicht unter allen deutſchen Provinzen dasjenige iſt, wo der Fruchtwechſel am richtigſten verſtanden wird,“ ſondern auch in den übrigen Landestheilen, namentlich der Moſelgegend, wo „jener famöſe engliſche Fruchtwechſel, über den man ſo lange geſtritten hat und noch ſtreitet, der uralte, gemeinübliche Schlendrian iſt“. *) Gleiche Urſachen rufen ſelbſtredend allenthalben gleiche Wirkungen hervor, und es darf namentlich als eine offenkundige Thatſache bezeichnet werden, daß auch im übrigen Deutſchland, beſonders in Belgien, die kleinen Landwirthe nicht zurückbleiben, ſondern im bewährten Guten unabläßig fortſchreiten.

*) Staatswirthſchaft, Th. 3. S. 316.

Fragt man weiter, ob denn in der That bei großen Wirthſchaften ein verhältnißmäßig größerer Kapitalvorrath als bei kleinen Beſitzungen vorauszuſetzen ſey, ſo ſpricht hierfür mindeſtens nicht die Vermuthung, indem ſchon die Erwerbung großer Güter hohe Kaufpreiſe oder Abfindungen in Anſpruch nimmt, mithin das verfügbare Betriebskapital ſchwächt. Bei demjenigen großen Grundbeſitze aber, welcher nicht durch die natürlichen Verkehrsverhältniſſe, ſondern durch geſetzliche oder autonomiſche Veräußerungs- oder Theilungs-Verbote begründet wird (und von dieſem iſt ja hier zunächſt nur die Rede), fehlt es ſelbſt an dem erforderlichen Kredite,

*) Vergl. Annalen der Landwirthſchaft in den Preuß. Staaten. Bd. 9. H. 2. S. 349.

um das fehlende Kapital zu ergänzen, weil das Gut selber dem Darleiher wegen der bestehenden Unveräußerlichkeit keine wirksame Hypothek, also keine Sicherheit darbietet. Es war in der That, wie Sismondi sagt, ein Problem möglichst schlechter Agrarverfassung, den wirklichen Reichthum möglichst kreditlos zu machen; das Fideikommißsystem hat jenes Problem gelöst. Vermittelst der freien Agrarverfassung gelangt dagegen durchweg das jedesmal geeignete Maaß des Grundeigenthums in den Besitz der geeignetesten Persönlichkeit, welcher überdies der dem Besitzthum entsprechende naturgemäße Kredit zur Seite steht. *)

Sieht man aber auch hiervon gänzlich ab, so ist nicht minder klar, daß schon die bloße Existenz der Kleinkultur dem Grund und Boden unmittelbar ein wesentliches Surrogat des Kapitales in der vermehrten Arbeitskraft der zahlreichern Klasse der selbstbewirthschaftenden Eigenthümer und deren Familienglieder zuführt und hierdurch eine intensive und schwunghafte Be-

*) Diese Gründe erklären es, warum man in England zwei Staatsanlehen von 5 und 3 Mill. Pfd. Sterl. aufnehmen mußte, um die Grundbesitzer durch Vorschüsse zur Drainage zu ermuntern und sie in Stand zu setzen, durch verbesserte Kultur auch ohne den Schutz der Korngesetze zu bestehen.

wirthschaftung hervorruft, während die Großkultur sich gerade auf Arbeitsersparung und darum nur allzuoft auf die unwirthschaftlichen Kulturmethoden der Schlag- und Koppelwirthschaft, oder gar der Dreifelderwirthschaft mit Brache angewiesen sieht.

Was die Anwendung gewisser kostspieligen Maschinen zum Säen, Drillen und Dreschen anlangt, so muß allerdings anerkannt werden, daß dieselbe auf großen Gütern leichter zu bewerkstelligen ist, als auf kleinen; indessen ist jene Anwendung auch den letztern vermittelst gemeinschaftlicher Anschaffung und Benützung nicht ganz unerreichbar, insofern dieselbe nicht blos einen relativen oder scheinbaren Nutzen gewährt. In demselben Augenblicke aber, wo die durch blosen gesetzlichen Zwang und nicht durch das aktuelle Interesse zusammengehaltenen großen Güter nicht mehr vom Eigenthümer selbst bewirthschaftet, sondern, wie dies so häufig geschieht, im Einzelnen und gar auf kurze Perioden verpachtet werden, ist es einleuchtend, daß alle Schädlichkeiten beider Agrarsysteme ohne ihre Vorzüge bei jenen großen Besitzungen zusammentreffen. *) Denn die möglichste Ausmergelung des Bodens ist das stets erstrebte und trotz aller Vertragsklauseln meist erreichte Ziel

*) Rau a. a. O. §. 377.

jener kleinen Zeitpächter, während „die Verbesserung des Gutes die Freude des Eigenthümers ausmacht". (Thaer.) Diejenigen großen Güter aber, welche nicht durch das wirkliche Interesse der Besitzer, sondern durch beschränkende Agrargesetze oder durch politische Institutionen zusammengehalten werden, verfallen am leichtesten und sichersten jenem schädlichen Zeitpachtverhältnisse und rufen allmählich, aber sicher irische Zustände hervor. *)

Allerdings finden sich in den Ländern des unfreien Agrarsystems auch vortrefflich bewirthschaftete große Güter, welche nicht blose Paradewirthschaften darstellen, sondern allen rationellen Erwartungen entsprechen; allein dieselben finden sich ebenso gewiß nicht ausschließlich in

*) Auf dem Wege der Konfiskation ist bekanntlich das Gesammtareal Irlands mit geringer Ausnahme (1½ Mill. Morgen, welche 52,000 Freeholders gehören) Eigenthum der anglikanischen Geistlichkeit und der englischen Großen geworden und hiemit theils der todten Hand verfallen, theils durch Substitutionen vinkulirt worden. Da die eigene Bewirthschaftung mit Großkultur sich sehr bald als minder einträglich erwiesen, so ward das Land an Großpächter, von diesen an die sogenannten Mittelmänner und durch sie endlich an die kleinen Leute selber verpachtet, die dann zu Folge der übermäßigen Konkurrenz der Nachfrage und der Monopolisirung des Angebots die „Folterrente" zu zahlen gezwungen sind.

jenen Ländern, sondern allenthalben, wo die obenbezeichneten Voraussetzungen, nemlich Neigung, Befähigung und Kapitalbesitz zusammentreffen.

Hinsichtlich der sachgemäßesten Benützung, beziehungsweise Entfernung des Wassers, stehen den großen Gütern nach Maaßgabe ihres Areals ebenfalls gewisse Vortheile zur Seite, welche den kleinen Besitzungen nur vermittelst erhöhter Anstrengung zugewendet werden können. Aber die Erfahrung liefert auch hier den Beweis, daß jene Möglichkeit nicht blos eine theoretische ist, sondern in überwiegendem Maaße ihre thatsächliche Verwirklichung findet. Die durchgebildetste Benutzung und Beherrschung des Wassers findet sich in der That in den Ländern der Kleinkultur, in der Ebene von Valencia, im Mailändischen, in Piemont und Toskana, im südlichen Frankreich, im Siegen'schen Lande, während in der Heimath der Großkultur, in Kastilien, der römischen Campagna, in Ungarn, Irland u. s. w. Wasserleitungen entweder nie bestanden, oder, wo sie unter besonders günstigen Verhältnissen gegründet wurden, ihrem gänzlichen Verfalle überlassen werden. Solche großartige Wasserleitungen übersteigen an und für sich die Kraft der Einzelnen und können auch bei vorherrschender Großkultur in der Regel nur vermittelst nachhelfender oder zwingender Gesetze auf dem Wege der Assoziation zu Stande gebracht werden. Die Erlassung solcher zwingender

Gesetze, und mehr noch deren Ausführung, scheitert aber weit häufiger an dem einflußreichen Widerstande der großen, als an der schwierigern Organisation der kleinen Eigenthümer. Hinsichtlich der Preußischen Monarchie steht es wenigstens fest, daß die durch das Gesetz vom 28. Februar 1843 gestattete Begründung von Wiesenverbänden in der Rheinprovinz leicht und erfolgreich in's Leben getreten ist.

Die vergleichende Betrachtung des jedesmaligen Standes der Viehzucht je nach Verschiedenheit der Wirthschaftssysteme bietet ebenwohl wichtige Momente zur Beurtheilung der ökonomischen Vorzüge jener Systeme, weil die Viehzucht nicht blos an und für sich einen bedeutenden Bruchtheil des landwirthschaftlichen Gesammtertrages bildet*), sondern auch die größere oder geringere Düngergewinnung, hiermit aber den Werth und den Ertrag

*) In der Statistik des Preuß. Staates, Berlin 1845. S. 362, wird der Jahreswerth der Fleischnutzung auf 35,796000, die Milchnutzung der Kühe allein auf 75,300000, die sonstigen Viehnutzungen an Wolle, Talg, Häuten ꝛc. ohne den Dünger auf 28,904000, zusammen auf 140 Mill. Thlr. berechnet. Nach der amtlichen Statistik von Frankreich beträgt dort der Gesammtwerth der jährl. Bodenerzeugnisse 3,479,583000 Frks., der Jahresertrag des Viehstandes allein 767,251851 Frks., mithin über 22 % des Gesammtertrages.

des Ackerbaues im Allgemeinen bedingt. Diese Wechselwirkung zwischen dem vorhandenen Viehstande, der vermehrten Düngererzeugung und der Ertragsvermehrung der Landwirthschaft gibt, wie Thaer sagt*), „das große Schwungrad in jeder regulären Wirthschaft ab, und die Beschleunigung seines Umlaufes, sie geschehe zuerst, in welchem Punkte sie wolle, theilt sich dem Ganzen mit und erhöht die Kraft der Maschine und ihren Effekt."

Auch in Beziehung auf diesen Hebel der Landwirthschaft sprechen die Zahlen für die Superiorität der kleinen Kultur, indem der Viehstand (Rindvieh und Pferde) in den einzelnen Provinzen Preußens auf die □ Meile sich nach Dieterici **) folgendermaßen herausstellt: Brandenburg hat 1027 Stück, Pommern 1058, Posen 1234, Sachsen 1247, Preußen 1272, Schlesien 1445, Westphalen 1729, die Rheinprovinz 1845. Faßt man den Rindviehstand allein in's Auge, so finden sich auf der □ Meile in der Provinz Preußen 900, in Posen 980, in Brandenburg 780, Pommern 790, Schlesien 1210, Sachsen 1040, Westphalen 1390, in der Rheinprovinz

*) Bd. 1. S. 252.

**) Statistische Tabellen. 1845.

1640 Stück. *) Wollte man etwa das Gewicht dieser Zahlen durch das Bedenken entkräften, daß jene Superiorität vielleicht lediglich der höhern Fruchtbarkeit der Rheinprovinz und nicht ihrer Agrarverfassung zuzuschreiben sey, so ist hierauf nur zu erwiedern, daß es eine notorische, in der Denkschrift des Finanzministers Motz von 1830 amtlich festgestellte Thatsache ist, daß „Sachsen und Schlesien hinsichtlich der Fruchtbarkeit des Bodens und der klimatischen Verhältnisse den westlichen Provinzen das erstere vor-, das zweite gleichsteht". Von besonderem Interesse ist hierbei noch die in den westlichen Provinzen Preußens vorhandene verhältnißmäßig große Stückzahl derjenigen nützlichsten Thierklasse, welche unmittelbar mit der kleinen Kultur zusammenhängt. Es beträgt nämlich im Preußischen Staate die Anzahl der Kühe auf der □ Meile im Regierungsbezirk Marienwerder 271, in Köslin 308, Königsberg 337, Danzig 342, dagegen in den vorzugsweise parzellirten Regierungsbezirken Koblenz 839, Aachen 1021, Köln 1165, im Regierungsbezirk Düsseldorf endlich 1200. **) Selbst dann noch, wenn man den Rindviehstand mit der Gesammtbevölkerung der einzelnen

*) Statistik des Preuß. Staates. S. 346.

**) v. Lengerke, landwirth. Statistik. Bd. 2. Abth. 2. S. 384.

Provinzen vergleicht, bewährt sich die hohe Superiorität der Kleinkultur, deren Ertrag gewissermaßen mit den Fortschritten der Industrie gleichen Schritt hält. Denn in Preußen kommen überhaupt auf 10 Menschen $3,^{28}$ Stück Rindvieh, während in der Rheinprovinz, mit Ausschluß des am dichtesten bevölkerten, überwiegend industriellen Regierungsbezirks Düsseldorf (fast 9000 Menschen auf der □ Meile!) jene Zahl auf $3,^{3}$ steigt; in dem vorbezeichneten Regierungsbezirk Düsseldorf sinkt dieselbe auf $2,^{05}$, steigt dagegen im höchst parzellirten Regierungsbezirk Koblenz auf $3,^{57}$. Was die Qualität des Rindviehstandes anbelangt, so ist nur zu bemerken, daß derselbe hauptsächlich aus der vortrefflichen holländischen und Birkenfelder Race besteht, und daß die Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer ergeben, daß das Stück Schlachtvieh in den Rheinischen Städten schwerer ist, als in den meisten andern Provinzen.

Der wesentliche Zusammenhang, welcher zwischen einer durch die Kleinkultur vermittelten dichten Bevölkerung und einem hohen Viehstand besteht, ist nicht minder hinsichtlich des Königreichs Bayern durch die

Hoffmann, der Volkswohlstand im Preuß. Staat. S. 184 und 202.

von Rudhart *) mitgetheilten Zahlen in schlagender Weise dargethan.

Wenn nun nach dem Vorstehenden der Großkultur weder der Vorzug des größern Roh- oder Reinertrages, noch auch der des schwunghaftern Betriebes zur Seite steht, so könnte die schließliche Behauptung, dieselbe biete den Grundbesitzern, beziehungsweise der Gesammtheit, einen höhern Schutz gegen allgemeine Kalamitäten, selbstredend nur noch unter der Voraussetzung zutreffen, daß sich regelmäßig bedeutendere Vorräthe von Früchten auf den großen Gütern, als auf den Speichern der kleinen Grundbesitzer desselben Gesammtareals vorfänden. Hiergegen ist indessen zu bemerken, daß im Allgemeinen und bei wohl geordneter Wirthschaft der Verkauf der Landprodukte in bestimmten Perioden und zu gleichmäßigen Raten zu geschehen pflegt, indem durch dies Verfahren mit möglichster Wahrscheinlichkeit der Mittelpreis des ganzen Jahres erzielt wird. Jedes andere, auf Ansammeln von Vorräthen abzielende Verfahren würde schon den Charakter einer gewagten merkantilen Spekulation an sich tragen, welche der Gutsbesitzer sicherlich wohlthut, andern Berufsstellungen zu überlassen; denn mit jener Spekulation Seitens der Land-

*) Ueber den Zustand des Königreichs Bayern.

wirthe geht es nach dem Ausdrucke von Thaer, „wie mit der Spielsucht, die jedes andere Bestreben zum Erwerbe unterdrückt.“ Wenn es sich aber nur noch darum handelt, ob der große oder der kleine Gutsbesitzer bei sonst analogen Verhältnissen wirklich eingetretene Kalamitäten leichter übertrage, so fällt unzweifelhaft die Antwort zu Gunsten des Letztern aus. Denn diese kleinen Eigenthümer können und werden sich alsdann mit den Ihrigen auf's Aeußerste einschränken, „sie strecken sich nach der Decke,“ suchen Nebenverdienste und darben selbst, wenn es seyn muß, — während der große Gutsbesitzer, dessen Wirthschaftssystem auf Lohnarbeit angewiesen ist, weder am Lohne, noch an der Verpflegung irgend erhebliche Ersparnisse eintreten lassen kann, auch bei seinen Gläubigern um so weniger Nachsicht wegen seiner Verbindlichkeiten erwarten darf, je größer eben die Beträge sind, auf welche der Gläubiger seinerseits ebenwohl rechnet. Abgesehen davon, daß die kleinen Eigenthümer manche, den großen Gutsbesitzer schwer treffende Unfälle gar nicht fühlen *), arbeiten die Erstern sich erfahrungsmäßig auch leichter

*) Wegen der nassen Witterung zur Zeit der Ernte verdarb im Jahre 1805 sehr viel Getreide auf den großen Gütern in Preußen, während die kleinen Eigenthümer dasselbe in günstigen Augenblicken einbrachten und selbst unter Dach trockneten. Vergl. Kraus, Staatswirthschaftslehre V. S. 79.

aus den Schulden heraus, wie dies namentlich in Preußen eine Vergleichung der auf den Rittergütern haftenden Schulden mit denen der kleinern Güter auf's Deutlichste ergibt. *)

Allerdings muß anerkannt werden, daß, wenn im Falle von Mißerndten die kleinen Eigenthümer nicht einmal soviel produziren, um ihren eigenen, noch so sehr beschränkten Bedarf zu decken, mithin nichts zum Verkaufe bringen können, ihre Lage gegenüber dem großen Gutsbesitzer eine relativ sehr schlimme ist, indem der Letztere für die geringern Quantitäten, die er zu Markte bringt, verhältnißmäßig sehr hohe Preise erhält, wie sich aus den wenigstens annähernd zutreffenden Verhältnißzahlen von G. King ergibt. Hiernach steigt nämlich, wenn $\frac{1}{10}$ der Mittelerndte fehlt, der Preis des Getreides um $\frac{3}{10}$; fehlt $\frac{2}{10}$, so steigt er um $\frac{8}{10}$, bei $\frac{3}{10}$ um $1\frac{6}{10}$, bei $\frac{4}{10}$ um $2\frac{8}{10}$, bei $\frac{5}{10}$ sogar um $4\frac{5}{10}$. Allein obige Voraussetzung trifft auch innerhalb des freien Agrarsystems bei normalen Verhältnissen nur ausnahmsweise zu, indem die Mehrzahl des Areals überall

*) Nach dem Kriegsunglücke des Jahres 1806 wurden in Anbetracht der schwierigen Lage der großen, nicht der kleinen, Grundbesitzer General-Indulte bewilligt und unter verschiedenen Modifikationen wiederholt ausgedehnt.

in solchen Gutskomplexen gebaut wird, daß auch bei Mißerndten durchschnittlich noch verkäufliche Produkte vorhanden sind. Diejenigen ganz kleinen Eigenthümer, welche hierzu wirklich außer Stande sind, nehmen innerhalb des freien Agrarsystems lediglich diejenige Stelle ein, welche bei vorherrschendem Großbesitze die blosen Taglöhner ausfüllen. Diesen letztern gegenüber stehen sie aber unbestreitbar und in allen Beziehungen auf einer ungleich höhern Stufe der menschlichen Gesellschaft. Gerade der Umstand, daß die Großkultur eine große Anzahl von Taglöhnerfamilien nöthig macht, bei welchen jeder ökonomische und soziale Fortschritt durch die ihnen eigenthümliche Indolenz und Gedankenlosigkeit ausgeschlossen ist, bildet eine wesentliche Schattenseite jener Wirthschaftsordnung und stellt dieselbe auch in moralischer und politischer Beziehung weit unter das System der freien Agrarverfassung.

Es ist häufig die Behauptung aufgestellt worden, daß diese freie Agrarverfassung wegen der ihr entsprechenden Vertheilung und Parzellirung des Grundeigenthums zur steten Vermehrung der Bevölkerung und schließlich zur Uebervölkerung führe. Diese Behauptung ist nun wohl in so weit als richtig anzuerkennen, daß in denjenigen Ländern, in welchen die Parzellirung und die Kleinkultur vorherrscht, zwar eine

dichte, keineswegs aber jene elende, dem Zufall preisgegebene Bevölkerung angetroffen wird, welche die Keime des Proletariates und des Pauperismus in sich trägt, sondern vielmehr jene gesunde, tüchtige Landbevölkerung, welche den eigentlichen Kern der Staaten im Frieden, wie im Kriege bildet.

Es sind eben nicht blos gut- und heimathlose Taglöhner, sondern ächte Bürger und Eigenthümer, deren Fleiß und Energie durch die ihnen gebotene Möglichkeit weiterer Erwerbungen unabläßig gespornt wird, und welche einerseits in dieser Hoffnung, anderseits in der ehrenwerthen Furcht, zur Klasse der Besitzlosen hinabzusinken, jenen mächtigen moralischen Halt finden, in welchem schon Malthus die einzige wahre Garantie gegen wirkliche Uebervölkerung erkannt hat. Der blose Taglöhner, welcher eben „aus der Hand in den Mund lebt", kann nicht mehr auf eine tiefere Stufe hinabsinken, er begründet daher sorglos und rücksichtslos eine Familie und vermehrt ebenso gedankenlos die Zahl ihrer Mitglieder, weil er ja jedem seiner Kinder immerhin dieselbe Existenz zuweist, über welche er selber nicht hinauskann, — mit demselben Kapitale zweier Hände, welche auch ihn ernähren müssen. Nur der Besitzende sorgt für die Zukunft; jener Nichtbesitzende ist im vollsten Sinne des Wortes „Proletarier". Daher überall die verhältnißmäßig große Zunahme derjenigen Bevölkerungsklassen, welche auf dem platten Lande oder in der Industrie schlechthin auf Tagelohn angewiesen sind, oder wie in Irland es nicht zum Eigenthumserwerb, sondern kraft der Untheilbarkeit des Grundeigenthums nur zu kleinen Pachtungen bringen können. Diesen Kategorien gegenüber beträgt die Bevölkerungszunahme in den Ländern des freien Agrarsystems einen bei weitem geringern, der wirklichen Zunahme des Nationalvermögens entsprechenden Prozentsatz. Es kommt z. B. in Belgien eine Geburt auf 32,^{9}, in Frankreich sogar nur auf 36 Lebende, während in England schon auf 28,^{9}, in Preußen auf 25,^{62}, in Oestreich auf 25,^{04}, in Rußland schon auf 22,^{4} Lebende eine Geburt kommt. In den östlichen Regierungsbezirken Preußens, z. B. von Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg, kommt eine Geburt schon auf 18 bis 19 Lebende, in den Rheinischen Regierungsbezirken dagegen erst auf 26 bis 28 Lebende. *)

Nimmt man hinwiederum zum Schutze der Staatsgesellschaft gegen diese Folge der zwangsweisen Zusammenhaltung des großen Grundbesitzes zu dem weitern Zwangssysteme seine Zuflucht, daß nur Derjenige zur

*) Vgl. Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preuß. Staat für das Jahr 1849. II. S. 377.

Eingehung einer Ehe zugelassen wird, welcher den Besitz eines Bauerngutes oder eines gesicherten Auskommens nachweist, so straft sich dies neue Unrecht seinerseits durch Ueberhandnehmen der Immoralität und der unehelichen Geburten, deren Anzahl nicht selten auf 20, ja 50 und mehr Prozente sämmtlicher Geburten steigt. In den nicht einmal ausschließlich, sondern nur vorzugsweise auf der Großkultur basirten ältern Provinzen Preußens erreichen die unehelichen Geburten nach den amtlichen Tabellen immerhin noch die Höhe von 13 %, während sie in der Rheinprovinz bis zu 3½ herabsinken. In Rheinbayern, wo im Gegensatze zu den übrigen Bayerischen Kreisen hinsichtlich der Eheschließung keine gesetzlichen Beschränkungen bestehen, soll die Armenlast, mit der Bevölkerung verglichen, nur 34,6 % von dem Durchschnitte der andern 7 Kreise betragen, und die Verhältnißzahl der unehelichen Geburten stellt sich um die Hälfte günstiger, als dort. *) In Mecklenburg ist es eine unverkennbare Folge der Niederlassungs- und Ehe-Erschwerung, wenn auf 4,7 eheliche Geburten 1 uneheliche kommt, in Oestreich erst auf 8,56, in Hannover auf 11,9, in Preußen auf 14, in England auf 14,7. **)

*) Roscher, die Grundlagen der Nationalökonomie. 1854. S. 492.

**) Otto Hübner, Jahrbuch für Volkswirthschaft. 1854. S. 177.

Mecklenburg war zugleich der einzige deutsche Staat, welcher im Jahre 1848 einen blutigen Aufstand der Taglöhner erfuhr.

Die hier vorgeführten Thatsachen und Zahlen verdienen um so größeres Vertrauen und berechtigen um so mehr zu den aus ihnen gezogenen Schlußfolgerungen, da sie sich kraft ihres unverkennbaren kausalen Zusammenhanges gegenseitig unterstützen und erklären, und insbesondere mit dem von Malthus vermittelst der Spekulation gewonnenen Satze im vollen Einklange stehen, daß die Bevölkerungen vermöge des in ihnen wirkenden natürlichen Gesetzes jederzeit nicht blos die dem mittlern Jahresertrage der Landwirthschaft entsprechende Höhe erreichen, sondern demselben zu ihrem eigenen Schaden regelmäßig in etwa voranzueilen tendiren, wenn sie sich nicht über jenes rein physische Gesetz erheben und sich selber jene moralischen Schranken ziehen, welche die Rücksicht auf das eigene wohlerwogene Interesse und auf die künftige Lage der anwachsenden Familie einzuhalten befiehlt. Das freie Agrarsystem ruft allerdings, sobald es an die Stelle des gebundenen tritt, für's Erste eine dichtere Gesammtbevölkerung auf dem Lande hervor; allein es vermehrt zu gleicher Zeit in noch stärkerem Verhältnisse den Roh- und Reinertrag des Bodens, und führt zugleich die der

unfreien Agrarverfassung fehlenden moralischen Garantieen gegen jedes Uebermaaß mit sich. Eine derartige dichte Bevölkerung ist darum als eine Kalamität durchaus nicht anzusehen, vielmehr erreicht gerade die volkswirthschaftliche Entwicklung ihren Höhepunkt da, wo die größte Menschenzahl gleichzeitig die vollste Befriedigung ihrer Bedürfnisse findet. *) Wo endlich dennoch aus besondern lokalen Gründen eine zu weit gehende und darum schädliche Zertheilung des Grundes und Bodens hervortritt, da liegt eben wieder im Prinzipe der Freiheit das sicherste Korrektiv jenes Mißbrauchs, indem das zum Nachtheil der Produktionskraft übermäßig getheilte Eigenthum auf dem Wege des Vertrages oder des Zwangsverkaufs in die Hände eines größern oder geeignetern Besitzers, meist des Grenznachbarn, zurückgeführt wird, weil er sie am besten nutzen und am theuersten bezahlen kann.

Zum Beweise des Gegentheils beruft man sich nicht selten auf die angeblich ungeheuere, stets wachsende Zahl der 123 Millionen Grundbesitzungen, welche das Kataster in Frankreich nachweise, sowie darauf, daß jene Anzahl Parzellen nach den Steuerregistern 10 bis

*) Roscher, die Grundlagen der Nationalökonomie. 1854. S. 478.

11 Millionen Eigenthümern zugehöre. Vergegenwärtigt man sich indessen, daß einestheils nach dem Zwecke des Katasters auch vollkommen zusammenliegende Besitzungen in eben so viele verschiedene Parzellennummern zerfallen und zerfallen müssen, als verschiedene Kulturen und Bonitäten sich auf denselben vorfinden, und daß anderntheils in obiger Zahl von 10 bis 11 Millionen Eigenthümern nahe an 7 Millionen Häuserbesitzer einbegriffen sind, so ergibt sich, daß im Durchschnitt auf jeden der verbleibenden eigentlichen Grundbesitzer, 3 bis 4 Millionen an der Zahl, 23 sogenannte Parzellen mit 50 Preußischen Morgen Grundfläche, und nach Abzug alles unproduktiven Landes, sowie des gesammten Wald-, Weide- und Wiesen-Areals, noch 23 Morgen eigentlichen Kulturbodens kommen, — eine Zahl, welche mit Rücksicht auf die im Süden von Frankreich vorherrschende, nur eines sehr geringen Areals bedürftige Produktion von Wein, Oel, Seide, Hopfen, Farbstoffen u. s. w. sicherlich nicht als eine besonders niedrige erachtet werden kann. Was sodann weiterhin die wachsende Zunahme der Parzellennummern anlangt, so bringt es die formelle Einrichtung des Katasters mit sich, daß jede fernerweite Theilung einer eingetragenen Parzelle eine neue Katasternummer nothwendig macht, während die durch jene Theilung und jedwede andere Veräußerung herbeigeführte Arrondirung und Zusammenlegung jener Theilparzelle mit einem benachbarten

Grundstücke durch die bloße Ueberschreibung auf den Namen des Erwerbers eine entsprechende Verminderung der Katasternummern in keiner Weise zur Folge hat. Aus diesem Grunde kann der wirkliche Stand der Parzellenvertheilung nur durch besondere Untersuchungen oder bei Revisionen des Katasters annähernd ermittelt werden. Solche Untersuchungen sind in Frankreich durch H. Passy und A. Legoyt vorgenommen worden und Ersterer hat hierbei das Resultat gewonnen, daß in den von ihm untersuchten 58 Kantonen, welche 33 verschiedenen Departementen angehören, die Zahl der Parzellen sich in den Jahren von 1810 bis 1843 von 2,936755 auf 3,020025, mithin um nur 2⁸ % vermehrt hat. Der Letztere hat seinerseits 122 Kantone, deren Kataster vollständig revidirt worden war und welche 27 verschiedenen Departementen aus allen Theilen des Landes angehören, verglichen und hierbei konstatirt, daß von 1815 bis 1847 in 48 Kantonen die Zahl der Parzellen von 2,754885 sich vermindert hat auf 2,438062, also um 13 % innerhalb 32 Jahren, während sie sich in den andern 74 Kantonen von 2,846971 auf 3,096235, also um 8,⁷ % vermehrt hat. In der Gesammtheit jener 122 Kantone hat sich eine Verminderung der Parzellenzahl um 1,⁷² % herausgestellt. *) Eben dieselbe Erscheinung

*) Dictionnaire de l'économie politique de Coquelin et Guillaumin. 1853. v. Morcellement.

ist auf amtlichem Wege auch in der Rheinprovinz festgestellt worden, indem sich bei einer in den Jahren 1836 bis 1838 in 4 Kantonen des Regierungsbezirks Koblenz vorgenommenen Katasterrevision eine Verminderung der Parzellenzahl um nicht weniger als 20 % ergeben hat.

Ein Blick auf die Agrarzustände des Königreichs Belgien, dessen Bodenkultur anerkanntermaßen den ersten Rang in Europa einnimmt, liefert endlich den anschaulichsten Beweis, daß die freie Agrarverfassung nicht schlechthin zur Theilung und Parzellirung führt, sondern nur in sofern, als diese Operation den realen Verhältnissen und Interessen nach Maaßgabe der Lokalitäten wirklich entspricht. In den Wallonischen Landestheilen und im mittlern Hennegau, wo schwerer, besonders zum Getreidebau und zur Viehzucht geeigneter Thonboden vorherrscht, finden sich nur verhältnißmäßig große Güter und von Parzellirung ist bei aller Freiheit des Verkehrs heute so wenig wie vor Jahrhunderten die Rede. In den Bezirken von Termonde und St. Nikolas dagegen, welche einen leichten, von Natur nicht besonders fruchtbaren Sandboden haben, finden sich nur ganz kleine, höchst parzellirte Besitzungen von wenigen Morgen, welchen die kleine Kultur vermittelst sorgfältiger Spatenwirthschaft und trefflich geordneter Düngerbereitung und Fruchtfolge den reichsten Ertrag

abgewinnt, den die Landwirthschaft überhaupt aufzuweisen hat, — auf einem Hektare nicht selten 1200 bis 1500 Frks. an Flachsertrag. *) Im übrigen Brabant und einem Theile von Flandern, dessen Bodenqualität die Mitte hält zwischen den vorgenannten Landestheilen, bilden ebenso naturgemäß die mittlern Güter die Regel, und es bedarf bei dem klaren und mächtig wirkenden Interesse der Eigenthümer nirgends hemmender Gesetze, um diese wünschenswerthen Zustände aufrecht zu erhalten

*) von Lengerke, landwirthschaftl. Jahresschrift. 1852. S. 22. Die Kleinkultur wendet sich überall dem leichten, armen Boden zu, weil es zu dessen Bebauung keines starken Gespannes bedarf. Dieser Umstand erklärt den großen Aufschwung der Ertragsfähigkeit, welcher gerade bei dem schlechtern Lande unter der freien Agrarverfassung eingetreten ist. Durch den Kataster von 1810 ward in Frankreich das Land in 5 Hauptklassen nach dem Reinertrage eingetheilt und letzterer per Hektare folgendermaßen fixirt: 1te Kl. zu 58 Frks.; 2te 48; 3te 34; 4te 20; 5te 8 Frks. Nach den dermaligen Pachtpreisen stellt sich dagegen der Reinertrag jener 5 Klassen jetzt folgendermaßen heraus: 1te Kl. 80 Frks.; 2te 70; 3te 60; 4te 50; 5te 40 Frks.; so daß im Laufe eines Menschenalters die Ertragsfähigkeit der 1ten Klasse um 38 %, die der 4ten und 5ten dagegen um 250 — 500 % zugenommen hat. Vgl. H. Passy, révue de législation. 1844. p. 488.

und wirklichen oder vermeintlichen Mißbräuchen zu wehren. Könnte es noch eines direkten Beweises bedürfen, daß die Landkultur Belgiens, welche seit Jahrhunderten auf der freien Agrarverfassung beruht, auch heute noch in unaufhaltsamem Fortschritte begriffen ist, so würde dieser Beweis durch die neueste Denkschrift des Ministers des Innern über den Erndteertrag von 1855 geliefert werden. Hiernach hat sich nämlich von 1847 bis jetzt die Mittelproduktion des Weizens um 4,^{88}, des Roggens um 5,^{02}, des Spelzes um 7,^{91}, der Kartoffeln um 18,^{11} % vermehrt, während die Bevölkerung nur um 3 % gewachsen ist.

Diese Erfahrungen finden ihre umfassende Erklärung in den vorstehenden Erörterungen und dienen denselben hinwiederum zu voller praktischer Bestätigung, indem sie die beruhigende Gewißheit begründen, daß auch ohne positiven Zwang die Ordnung mit der Freiheit Hand in Hand zu gehen vermag. Eine jede Gesetzgebung dagegen, welche bevormundend die Bahnen des Zwanges einzuschlagen versucht und klüger zu seyn vermeint, als sämmtliche Betheiligte, ist wohl stark genug, um manches Unheil zu stiften und manches Gute zu hemmen, ihre Endabsicht wird sie aber nimmer erreichen, weil und in wiefern sie mit den Interessen Aller im Widerspruche steht.

Diesen wohlbegründeten Prinzipien und Thatsachen gegenüber verschwinden auch alle jene eitlen Schreckbilder von unendlicher Zertheilung, von Mobilisirung, ja von Verflüchtigung des Grundes und Bodens, von dessen Zerfallen in Staub, von Atomisirung der Staaten, wie sie nicht selten der Partheigeist zur Förderung chimärischer Reaktionsgelüste als die entsetzlichen Folgen der freien Agrarverfassung heraufbeschwört. In Wahrheit führt dieselbe gerade das Gegentheil der angeblichen Mobilisirung des Grundeigenthums herbei; denn in demselben Verhältnisse, in welchem bei naturgemäßer Entwicklung die großen Besitzungen in mittlere und diese hinwiederum in kleine umgewandelt werden, wird eine um so größere Masse von Arbeit dem Boden bleibend zugewendet; das flüchtige und bewegliche Besitzthum wird dem Grund und Boden inkorporirt, mithin immobilisirt, wie dies auch der wachsende Werth jenes Grundeigenthums bezeugt.

Während endlich die kleinen Pächter und blosen Taglöhner, jenes eigentliche besitzlose Landproletariat, nach dem Zeugnisse aller Geschichte von dem römischen Sklaven- und dem deutschen Bauern-Kriege an bis herab zu den jüngsten Ereignissen in Galizien jeden Bestand auf's Ernsteste bedrohen, sind die kleinen freien Eigenthümer eben so viele Stützen der Ordnung, weil sie eben, wie bereits J. Möser in seinen

patriotischen Phantasieen sagte und der französische Pair de Barante wiederholte, Aktionäre des Staats geworden sind. Daß dies nicht blos eine Phrase oder eine theoretische Voraussetzung, sondern eine der Wirklichkeit entsprechende Wahrheit sey, wird in Beziehung auf Frankreich durch die vom General Canrobert in seiner Eigenschaft als Regierungskommissar angestellten Ermittlungen über Veranlassung und Zusammenhang des jüngsten Sozialistenaufstandes im südlichen Frankreich auf's Vollständigste erwiesen. In dem amtlichen Berichte desselben ist nämlich auf Grund unmittelbarer Untersuchung an Ort und Stelle konstatirt, daß der Sitz des Sozialismus sich in denjenigen Departementen finde, in welchen entweder die Fabrik-Industrie oder aber die großen Güter noch vorherrschen. „Man wird," sagt der General in letzter Beziehung wörtlich, „die Erklärung des sozialistischen Geistes ohne Zweifel in der dort noch bestehenden geringen Zerstücklung des Grundeigenthums und in jener bequemen, aber gefährlichen Gewohnheit vieler großen Grundeigenthümer zu suchen haben, ihre Güter, von denen sie entfernt leben, an Spekulanten zu verpachten, deren einziger Zweck darin besteht, aus dem Boden so viel als möglich zu ziehen, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie auf unmenschliche Weise die kleinen Bewohner des Landes arm machen und ausbeuten, die, ohne allen Besitz, genöthigt sind, jede ihrer Forderungen zu erfüllen."

Zum Beweise des Gegentheiles hat man nicht selten auf die Zustände Englands hingewiesen und in ihnen die vollste Rechtfertigung der unfreien Agrarverfassung zu finden geglaubt. Allein jenseits des Kanals selber ist schon längst ein ernstes Mißtrauen an die Stelle jener früheren Zuversicht getreten, und es gewinnt immer mehr die Erkenntniß Raum, daß dem stolzen Inselreiche die dringendste Gefahr gerade aus dem Umstande erwächst, daß es nur eine so geringe Zahl der vorbezeichneten Staatsaktionäre besitzt. Gerade darum, weil das Grundeigenthum in Folge des Substitutionswesens und der darauf beruhenden Großkultur in wenigen Familien fixirt und dem Verkehre entzogen ist, fehlt es dort an einem zahlreichen Stande freier Eigenthümer, die Bevölkerung wird gewaltsam in die Städte gedrängt und so der naturgemäße Schwerpunkt jedes wohlgeordneten Staates vollends verrückt. Während die ländliche Bevölkerung in Frankreich und Oestreich $\frac{3}{4}$, in Preußen $\frac{3}{4}$ bis $\frac{4}{5}$ der Gesammtbevölkerung bildet, beträgt dieselbe in England nur $\frac{1}{4}$ und befindet sich dabei in einer so kläglichen Lage, daß sie großentheils auf die Armentaxe angewiesen ist, welche in einzelnen Distrikten bereits den gesammten Reinertrag des Grundeigenthums absorbirt hat. *) Schon W. Scott,

*) Die Zahl der Armen beträgt in England 16 %, in Frankreich 5 %, in Preußen 3½ %.

jener ächte Repräsentant Alt-Englands im besten Sinne des Wortes und der Neuerungssucht nicht verdächtig, hat warnend auf diese zunehmende Entvölkerung des Landes und auf die Analogie jener Erscheinungen mit denjenigen hingewiesen, welche dem Sturze des römischen Weltreiches vorhergingen. „Man muß," so sagt er wörtlich, „zu dem Systeme der Kleinwirthschaften zurückkehren und das Land nach flamändischer Weise gartenmäßig vermittelst des Spatens anstatt des Pfluges bebauen. Drei Acre Landes in jener Art mit Futterkräutern bestellt, werden dreimal mehr Vieh ernähren, als eine gleich große Wiese nach der gewöhnlichen Methode." — „Alle andern Gegenmittel sind erfolglos; die Wunde des Pauperismus frißt zerstörend um sich; sie vergrößert, sie erweitert sich, und wenn ihr nicht rasch entgegengearbeitet wird, so muß sie zuletzt das ganze Land bedecken und furchtbare Explosionen herbeiführen". In der jüngsten Zeit hat selbst Lord Stanley, ein Führer der Hochtoryparthei, die Unveräußerlichkeit des Grundeigenthums in Folge des Substitutionswesens als die Quelle vielfachen Verderbens bezeichnet und die Nothwendigkeit anerkannt, zu freiern Prinzipien überzugehen. Er fordert, daß das durch Substitutionen und Abfindungslasten beschwerte Grundeigenthum vermittelst theilweiser Veräußerung frei gemacht werde, damit es ordentlich bewirthschaftet werden könne, was jetzt nicht geschehe. Er erklärt einen Jeden, der frei-

willig in dieser beschwerten Lage verbleibe, für einen Uebelthäter, da er sich außer Stand setze, das Land zu verbessern.

Die bedeutendste nationalökonomische Zeitschrift Englands *) fragt nicht minder, warum ungeachtet des nicht fehlenden Kapitals und Unternehmungsgeistes die Landkultur Englands so weit hinter allen andern Fortschritten zurückgeblieben sey und gibt dieselbe Antwort: darum, weil das Grundeigenthum nicht frei besessen, nicht frei erworben wird, weil seine Bebauer nicht freie Eigenthümer sind. In Irland, wo die Gefahr am schärfsten hervorgetreten, hat man übrigens schon längst die Entbürdung des Grundeigenthums von jenen Lasten gesetzlich ermöglicht. — Was den dermaligen Körnerertrag Englands anbelangt, so wird derselbe von den bewährtesten Schriftstellern um 2 Millionen Quarters niedriger angegeben, als ihn im Jahre 1770 Arthur Young schätzte. **)

*) The Economist, 15. September 1855.

**) Vergl. von Lengerke, landwirthschaftliche Jahresschrift. 1852. S. 133.

Erkennt man die vorstehend aufgestellten Prinzipien der freien Agrarverfassung als berechtigt an, so sind damit selbstredend alle weitern Fragen über die wünschenswertheste Größe der Güter oder der Besitzungen, sowie über die Mittel, jene Größe zu erzielen und zu erhalten, wenigstens für das Gebiet der Gesetzgebung vollständig erledigt und fallen lediglich der Erwägung der Betheiligten anheim. In demselben Maaße, als die Einsicht, der Fleiß und der Wohlstand eines Volkes wächst, wird bei vorhandener Freiheit des Verkehrs das jedesmal zweckmäßigste Größeverhältniß auf dem Wege des Angebots und der Nachfrage hergestellt. „Diese Nachfrage nach großen, mittlern und kleinen Besitzungen wird am sichersten anzeigen, welche Größe nach dem Kulturstande des Volkes und der ackerbautreibenden Klasse nach Art des Grundes und Bodens und nach der Lokalität die nutzbarste ist.“ *)

Wollte demungeachtet eine Gesetzgebung das zuläßige Minimum einer sogenannten Ackernahrung zwangsweise fixiren, so würde man sich sofort davon überzeugen müssen, daß ein solches Minimum weder nach

*) Thaer, Rationelle Landwirthschaft. Bd. 1. S. 92. Rau l. c. I. §. 373, II. §. 80.

der Ausdehnung des Areals, noch nach der Größe der Bespannung, noch nach einem andern allgemeinen Kriterium festgestellt werden kann; es würde vielmehr nach dem Geständnisse der eifrigsten Vertheidiger der geschlossenen Güter nur übrig bleiben, für jeden einzelnen Hof den untheilbaren Bestand feststellen zu lassen, d. h. schlechthin das Prinzip der Willkühr zu proklamiren und die Idee des Rechtsstaates preiszugeben. Hierdurch ist indessen keineswegs ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung und die Verwaltung das Zusammenlegen, das sogenannte Konsolidiren der Grundstücke, nach Kräften befördere und dahin mitwirke, daß aus den vielen zerstreuten Parzellen eines Eigenthümers immer wieder größere Ackerflächen gebildet werden; ein positiver Zwang dürfte aber auch hierin weit mehr schaden, als nützen, und jedenfalls nur unter ganz besondern Voraussetzungen als gerechtfertigt erachtet werden können. *)

Wenn die vorstehende Darlegung ihrem Resultate nach gewissermaßen den Charakter einer Apologie der freien Agrarverfassung angenommen hat, so möge zum Schlusse noch ein Blick auf die Literatur und die administrativen Dokumente derjenigen Länder, in welchen

*) Hierüber vergleiche den Artikel: Konsolidation.

dieselbe schon längst ihre Verwirklichung gefunden, die Ueberzeugung begründen, daß jenes Urtheil kein blos subjektives ist, sondern durch die Wissenschaft und die Praxis jener Länder fast ausnahmslos getheilt wird, während die Gegner der freien Agrarverfassung fast ebenso ausschließlich denjenigen Ländern angehören, in welchen dieselbe entweder noch gar nicht, oder nur theilweise und erst in jüngerer Zeit in's Leben getreten ist. Diese Gegnerschaft geht zudem unverkennbar nicht so sehr aus national-ökonomischen, als aus gewissen politischen Beweggründen hervor, indem jene freie Agrarverfassung die reaktionären Bestrebungen der Gegenwart vielfach durchkreuzt.

Was für's Erste Frankreich anlangt, so haben die bewährtesten Repräsentanten der verschiedenen Gebiete der Staatswissenschaften, von denen nur die Namen Sismondi, de Tracy, Droz, Say, Ch. Giraud, Chevalier, Ch. Dupin, Tissot, Graf Chaptal, Buret, Mathieu de Dombasle, de Carné, de Barante, H. Fonfrède, Morel de Vindé, Troplong, Graf Rossi, Graf Villeneuve-Bargemont, Becquerel genannt werden mögen, sich auf's Entschiedenste für dieselbe erklärt und ungeachtet ihrer entgegengesetzten Partheistellung die in Deutschland laut gewordenen Angstrufe vor wachsender Uebervölkerung, Verarmung und Zerrüttung des sozialen

Lebens in Frankreich nirgend bestätigt gefunden. Die Gesetzgebung selber hat ungeachtet der manchfachen politischen und sozialen Schwankungen und Wechsel, welchen Frankreich seit zwei Menschenaltern ausgesetzt war, unwandelbar die Ueberzeugung von der hohen Nützlichkeit derselben getheilt, und sie wird dort auch heute noch nur von Denjenigen bekämpft, die das Eigenthum überhaupt für Diebstahl erklären. *) Diese wissen sehr wohl, daß gerade die Freiheit des Eigenthumserwerbs die beste Garantie gegen jene sozial-politischen Epidemieen ist, welche diese Freibeuter des Gedankens über den Kontinent verbreitet haben; — man kann in der That das Eigenthum nicht unmittelbarer gefährden, als wenn man die Zahl der Eigenthümer zwangsweise beschränkt, weil jene geringe Zahl es nicht tragen und vertheidigen kann gegen die Enterbten und Ausgeschlossenen. Sismondi, dessen hochkonservative Anschauungen in der Nationalökonomie, wie in den Staatswissenschaften überhaupt, selbst von den Gegnern anerkannt werden, äußert sich über die Agrarverfassung Frankreichs folgendermaßen: „Der Ruf, welcher an die Bauern erging, Eigenthümer zu werden, ward allerdings durch eine große Gewaltthat, durch die Konfis-

*) Z. B. in der Démocratie pacifique, Sept. 1846; früher auch in dem Organe des Fourierismus, der „Phalange".

kation und Veräußerung der Nationalgüter jeder Art veranlaßt. Allein der Jammer der Kriege, der auswärtigen sowohl, als der Bürgerkriege, sind Uebel, welche unserer Natur ebenso ankleben, wie Ueberschwemmungen und Erdbeben. Sobald die Geißel vorüber ist, muß man die Vorsehung preisen, wenn etwas Gutes daraus entstanden ist; das wirklich daraus entstandene Gute konnte aber ohne Zweifel nicht kostbarer oder dauerhafter seyn! Alltäglich setzt sich die Zerstücklung der großen Güter fort, alltäglich werden große Landstrecken mit Nutzen an bisherige Pächter verkauft, welche sie verbessern. Die Nation ist noch weit davon entfernt, alle Früchte, welche sie von der Eigenthumsvertheilung erwarten kann, gepflückt zu haben, weil Gewohnheiten sich nur langsam bilden und weil der Sinn der Ordnung, der Oekonomie, der Reinlichkeit und Eleganz erst das Resultat eines längern Genusses seyn muß!" *) Troplong, der berühmteste Rechtsgelehrte Frankreichs und Präsident des französischen Senates, bezeichnet das Resultat der französischen Agrarveränderungen „als ein glückliches aus dem Gesichtspunkte der Politik, der Oekonomie und der Civili-

*) Sismondi, nouveaux principes, livre III. chapitre 3 und chapitre 8.

sation;" — „es ist gut," sagt er, „daß die Arbeit auch ihre Früchte erndte; es ist gut, daß der Produzent eine Stellung erlange, welche gegen Unsicherheit und Mißgeschicke geschützt ist; es ist besonders in einer von demokratischer Bewegung ergriffenen Gesellschaft gut, daß feste Stützpunkte, daß Interessen des Widerstandes sich bilden. Diese Eigenthum besitzende Landbevölkerung hat nun aber ganz den Geist der Land-Aristokratie ohne ihren verderblichen Luxus und ihre Verschwendung; sie hat ihre ganze Fähigkeit ohne ihre ehrgeizigen Prätensionen. Kein anderer Stand hat in dem blutigen Spiel der Revolutionen soviel zu verlieren, und der Staat ist stets sicher, in ihm die Elemente der Ordnung und den Geist der Arbeitsamkeit und des Friedens zu finden!" *)

Graf Chaptal **) sagt: „Die wunderbare Größe des Eigenthumswechsels, der seit 30 Jahren stattgehabt, und die Schöpfung einer größern Anzahl von Eigenthümern mußten nothwendig zur Verbesserung der Land-

*) Troplong, traité de l'échange et de louage. Préface XXXI.

**) De l'industrie française. Tom. I. p. 132. Und doch klagte A. Young schon im Jahre 1787 über zu große Zersplitterung des Grundeigenthums in Frankreich, bevor die ungeheuere Masse der Nationalgüter in den Verkehr geworfen war!

wirthschaft beitragen. Eine lange Erfahrung hat gezeigt, daß der neue Besitzer eines Grundstücks weit eifriger auf dessen Kultur bedacht ist, als der frühere; er trachtet, dessen Ertrag zu erhöhen, und scheut nichts, dies zu erreichen. Er macht urbar, was irgend den Anbau lohnt, er ruht nicht, bis er alle möglichen Verbesserungen vollführt hat. Es gab ehemals in Frankreich Güter von ungeheurer Ausdehnung, deren Ertrag kaum eine Familie nährte: die Ereignisse haben deren Theilung herbeigeführt, es ward Alles in Kultur genommen und die Erndten haben sich verzehnfacht. Die Beweise dafür zeigen sich in allen Theilen Frankreichs." — — „Wenn man die gegenwärtige Landwirthschaft mit der von 1789 vergleicht, so erstaunt man über die Verbesserungen, die sie erfahren; Erndten aller Art bedecken das Land, ein zahlreicher kräftiger Viehstand bearbeitet und düngt den Boden. Gesunde und reichliche Nahrung, reine und bequeme Wohnungen, einfache, aber anständige Bekleidung ist dem Bewohner des Landes zu Theil geworden, das Elend ist verbannt und allgemeiner Wohlstand ist aus der freien Disposition über den Ertrag des Bodens hervorgegangen!" *)

*) Nach Ch. Dupin kamen in Frankreich während der gesundheitlich günstigen Periode von 1774 — 1778 auf jede Million

Der als Theoretiker und Praktiker gleich hoch gefeierte Mathieu de Dombasle sagt: „Seit einem halben Jahrhundert hat die französische Landwirthschaft im Allgemeinen erhebliche Verbesserungen erfahren und der Beweis würde sich, wenn es nöthig wäre, in der einen Thatsache finden, daß sie heute 33 Millionen Einwohnern eine reichlichere und bessere Nahrung gewährt, als ehemals den 25 Millionen Einwohnern des Königreichs. Die Jahreszunahme der landwirthschaftlichen Produktion betrug mindestens 1500 Millionen Frks. im Vergleich mit dem Anfange dieses Jahrhunderts. Allein der Nationalreichthum hat sich noch in weit höherm Verhältnisse durch die Fortschritte der Landwirthschaft vermehrt, denn wir haben bisheran nur den Jahresertrag berücksichtigt; die landwirthschaftlichen Verbesserungen haben aber das Eigenthümliche, daß sie in noch größerem Maaße den eigentlichen Bodenwerth erhöhen, weil sie das Kapital, welches die Zunahme des Jahresertrages repräsentirt, immobilisiren und dem Lande selber inkorporiren."

Einwohner 33,773 Todesfälle, dagegen in dem schlimmsten Jahre des 19. Jahrhunderts (1832) nur 27,977, — der beste Beweis erhöhten Wohlstandes. Vergl. Roscher, Nationalökonomie. §. 10.

Graf Villeneuve-Bargemont, langjähriger Präfekt in den verschiedensten Theilen Frankreichs vor und nach der Julirevolution, sagt endlich: „Wenn man die Landbaudistrikte des größten Theils von Frankreich durchwandert, selbst diejenigen, wo der Grund und Boden am meisten parzellirt ist, so wird man dort wenig Arme, wenig Bettler, wenig unbeschäftigte Menschen finden. Die Bevölkerung ist daselbst überdies kräftiger, der Unterricht nicht weniger verbreitet und die guten Sitten besser bewahrt. Es gibt wohl keinen Präfekten, der sich nicht vielfach davon überzeugt hat, wie nützlich es für den Staat sowohl hinsichtlich der Rekrutirung der Armee, als der Steuererhebung und der Achtung vor dem Gesetze ist, ackerbautreibende Bevölkerung zu besitzen. Wir verkennen nicht die hohe Wichtigkeit der Erhaltung der Familie durch Erhaltung ihres Grundeigenthums; allein dieser Vortheil würde wohl allzu theuer durch Verminderung der landbauenden Bevölkerung zum Vortheil der industriellen erkauft werden. Das zu lösende Problem besteht darin, das Prinzip der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums in richtigen Grenzen zu halten: dasselbe scheint uns durch die That gelöst zu seyn."*)

*) Villeneuve-Bargemont, économie politique chrétienne. T. I. p. 305.

Diesen lauten Zeugnissen steht, wie gesagt, durchweg die Zustimmung der gesammten staatswirthschaftlichen Literatur Frankreichs zur Seite; sie mögen genügen, um den wahrhaften Stand der öffentlichen Meinung in jenem Nachbarlande zu bezeichnen.

Werfen wir nun einen Blick auf die Lage der Landwirthschaft in Preußen vor und nach Proklamirung der freien Agrarverfassung, so drängt sich hier, wo möglich, noch unzweideutiger die Ueberzeugung auf, daß diese Gesetzgebung nicht blos die politische Wiedergeburt, sondern auch den wachsenden Wohlstand der Monarchie begründet hat. Schon im Edikte vom 9. Oktober 1807 war erwogen worden, daß es „ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sey, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaße seiner Kräfte zu erreichen fähig sey", und daß „die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters der wohlwollenden landesväterlichen Absicht vorzüglich entgegenwirkten und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Kredit

des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern". Das fernere Edikt vom 14. September 1811 stellt in seiner Einleitung und in §. 1 die maaßgebenden Gründe der großen Agrarreform mit so einfach klaren und edeln Worten zusammen, daß dieselben hier lediglich folgen mögen: „Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben und die große Last des Vorspanns und der Fouragelieferung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und andere, die aus der Gewerbefreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größten Theile derselben das Eigenthum, und da, wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen." — „Die durch Unsere Edikte vom 9. Oktober 1807 und 27. Oktober v. Jrs. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums geht durch das Edikt vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungsordnung Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer ab-

„gelöset und die Servituten, welche der Kultur hin-
„derlich sind, ausgeglichen werden können."

„Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus
„dem Wege zu räumen und Unsere getreuen Unterthanen
„in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anzuwen-
„den, und Grund und Boden, soweit solche
„reichen, nach bester Einsicht benutzen zu kön-
„nen, verordnen Wir, wie folgt: §. 1. Zuvörderst
„heben wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des
„Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung
„entspringen, hiermit gänzlich auf, und setzen fest:

„daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt
„seyn soll, über seine Grundstücke insoferne frei
„zu verfügen, als nicht Rechte Dritter dadurch
„verletzt werden." — —

„Demgemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle jeder
„Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf
„oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise willkühr-
„lich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zube-
„hörungen an einen oder mehrere Erben hinterlassen.
„Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach
„Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu
„einer dieser Veränderungen eine besondere Genehmi-
„gung zu bedürfen."

„Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und
„großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel,
„die Grundeigenthümer vor Verschuldungen zu
„bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges In-
„teresse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die
„Kultur aller Grundstücke zu befördern."

„Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbtheilungen
„oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürf-
„nissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so
„viel einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß
„derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird."

„Das Interesse gibt die für Eltern so wünschens-
„werthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum
„unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen, und
„die Gewißheit, daß diesem eine jede Verbesserung
„zu Gute kommt."

„Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zu-
„gleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche
„in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Ver-
„schlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in
„bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande er-
„halten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Be-
„sitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker ent-
„kräftet."

„Durch die Veräußerung wird er schulden- und „sorgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende „Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles „Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter „Kultur und deren einmal erreichter Punkt kann durch „Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht „werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zu„rücksinken nicht leicht zu besorgen."

„Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer „sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserem landes„väterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie gibt „nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Köth„nern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern „Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben und solches „nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf „wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Un„terthanen fleißig, ordentlich und sparsam „machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Ankauf „von Landeigenthum erhalten können. Viele von ihnen „werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, „sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszu„zeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare „Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, „solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, „und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen „größern Anstrengung mehr Arbeit, als bisher....."

Daß diese ehrenden Voraussetzungen des Königs vollauf in Erfüllung gegangen sind, wird in amtlicher Weise durch eine Denkschrift des Staatsministeriums vom Jahre 1843 im Allgemeinen nachgewiesen, indem dieselbe konstatirt: „daß die Landkultur-Gesetzgebung Friedrich Wilhelm's III., die auf die geistige und sittliche Entwicklung des Landvolks einen so entschiedenen Einfluß geübt, auch ihren materiellen Zweck nicht verfehlt hat und schon jetzt ihre Früchte in der unverkennbaren Zunahme landwirthschaftlicher Betriebsamkeit und in einem sittlich wachsenden Wohlstande trägt."

Wenn auch die günstigen Erfolge wegen der höhern Industrie und Intelligenz der größern Gutsbesitzer „bei Letztern bemerkbarer sind, als bei den kleinern Wirthen, so fangen doch auch die Letztern jetzt an, sich des wahren Werthes der ihnen erwiesenen großen Wohlthaten einigermaßen bewußt zu werden".

Wo möglich noch bestimmter haben sich mehrfache Ministerial-Denkschriften, besonders die dem achten Rheinischen Landtagsabschiede beigefügte, über den wohlthätigen Einfluß der freien Agrarverfassung in der Rheinprovinz ausgesprochen. Es wird darin konstatirt, daß „Ackerbau und Viehzucht in den zum Theil rauhen und von der Natur wenig begünstigten Gebirgen des Hunsrückens, der Eifel, des Hohen-Veens und des Westerwaldes gleichzeitig mit dem Auf-

schluß des Landes durch fahrbare Straßen einen bis dahin kaum geahnten Aufschwung gewonnen haben und in Gegenden gedrungen sey, die man kaum für kulturfähig gehalten. Daß aber auch die fruchtbaren Gegenden der Provinz, in welchen sich die Landwirthschaft schon von frühen Zeiten her eines blühenden Zustandes erfreute, bei diesem Aufschwunge nicht zurückgeblieben sind, das beweisen am sichersten die Güterpreise, welche nach den Behufs künftiger Berichtigung der Grundsteuer-Kataster in großer Ausdehnung und mit großer Sorgfalt geführten Registern in allen Theilen der Provinz seit 25 Jahren im raschen Steigen begriffen sind, so daß der Werth der Güter sich in dem Zeitraume von 1828 — 1843 durchschnittlich um 75 % gehoben hat." — — „Die Agrarverfassung hat in dem größten Theile der Rheinprovinz die wichtigsten Hindernisse der landwirthschaftlichen Kultur längst beseitigt; was davon noch übrig ist, wird im Wege der Gesetzgebung nach und nach entfernt werden." — „Bei fortdauerndem Frieden und ohne Störung durch Naturereignisse dürfte demnach," nach den Schlußworten jener Denkschrift, „die Rheinische Landwirthschaft nicht dem Verfall, sondern einer wachsenden Blüthe entgegengehen."

Die Richtigkeit dieses Urtheils wird in vollem Maaße durch die unbefangene Betrachtung des Landes

und seiner Bewohner bestätigt. Das bewährte Mitglied des Landes-Oekonomie-Kollegiums Koppe bekundet dasselbe, indem er die Resultate jener Gesetzgebung als ebenso erfreulich für den Menschen- und Vaterlands-Freund, als interessant für den wissenschaftlichen Landwirth bezeichnet. „Dem Ersteren," sagt er, „geben sie die Beruhigung, daß durch die steigende Bevölkerung das Wohlbefinden der Einwohner keineswegs gefährdet wird, sondern daß es nur an den Menschen selbst liegt, sich eine glückliche und zufriedene Existenz zu schaffen. Den Letzten muß es mit Freude erfüllen, daß durch richtige Anwendung der physikalischen Kenntnisse und durch sinnige Benutzung der Erfahrungen beim Ackerbau es gelungen ist, den als unfruchtbar verschrieenen Boden der Mark Brandenburg zu einer ungeahnten Ertragsfähigkeit zu erheben. Als vor 30 bis 35 Jahren die Umwandlung der Ackerverhältnisse begonnen wurde, hatten sich wohl Wenige ein Ziel gesteckt, wie sie es jetzt erreicht haben. Aber es ist auch leicht begreiflich, daß bei den großen Flächen, die zu kultiviren und zu verbessern waren, für jetzt nur der kleinste Theil sich in einem solchen Zustande befindet, der erstrebt wird." — „Daß die neuere Agrargesetzgebung ihre Zwecke in Bezug auf die größern Güter nicht verfehlt hat, bedarf kaum eines Beweises." — „Aber auch bei den bäuerlichen Wirthen und den Besitzern von Acker-Nahrungen in den kleinen Landstädten beginnen nunmehr die gün-

stigen Folgen der neuen Verhältnisse, und zwar hier als unzweifelhafte und alleinige Wirkungen der Gesetzgebung, sich immer deutlicher und entschiedener zu offenbaren." In der kleinen Schrift: „Sind große oder kleine Güter zweckmäßiger für das allgemeine Beste?" *) spricht Koppe sich aus rein praktischen Gründen namentlich dahin aus, daß die freie Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum das Gedeihen der Landwirthschaft wesentlich fördere. E. Hartstein **) bekundet nicht minder die überwiegend segensreichen Folgen der freien Agrarverfassung.

Dönniges in Berlin sagt: „Die so vielfach bekämpfte Theilbarkeit des Bodens hat zu erfreulichen Resultaten geführt. Sie ist zur Verkleinerung, Vergrößerung und Arrondirung der Güter, zur Bildung einer Stufenleiter von kleinen bis zu den größten Besitzungen benutzt worden, ohne auf Generationen hinaus der Besorgniß eines Uebermaaßes Raum zu geben." Der Chef des statistischen Bureau's, Professor Dieterici, bestätigt diese Urtheile durch unwiderlegliche Zahlen

*) Berlin 1847.

**) Statistisch-landwirthschaftliche Topographie des Kreises Bonn. 1850. S. 199.

und datirt den Aufschwung der Monarchie von der neuen Agrargesetzgebung. Selbst v. Bülow-Cummerow legt lautes Zeugniß für sie ab; auch er erkennt in ihren Prinzipien das wirksamste Mittel, das Wohl des Gutsherrn und der Bauern zu heben, indem es nach seiner Ueberzeugung den Erstern in Stand setzt, ohne Kapitalaufwand die entfernten Gutstheile durch Abtretung nutzbar zu machen und der arbeitenden Klasse Gelegenheit gibt, sich mittelst ihrer Ersparniß ein Eigenthum zu erwerben. „Allein," fügte er sehr richtig hinzu, „es ward dadurch noch ein anderer großer Zweck gefördert. Die frühere Verfassung und Alles, was ihr anhing, hatte das Land nicht nur unbevölkert gelassen, sondern es fehlte ganz an den kleinen Grundbesitzern, an diesem gesunden, fleißigen Theil der Bevölkerung, die jedem Lande so unentbehrlich sind und aus welchem sich nicht nur das Heer, sondern auch die Städte mit gesunden und kräftigen Menschen rekrutiren können."

Der Präsident des landwirthschaftlichen Revisions-Kollegiums, Lette, sprach sich endlich bei der siebenten Versammlung folgendermaßen aus: „Allerdings hat die Gesetzgebung in Preußen, — diese Folge einer bessern Einsicht und der fortschreitenden Geschichte, — die Verhältnisse, welche früher zwischen den Rittergutsbesitzern und Bauern existirten, gelöst und auseinander gerissen!

Wir Alle sind indessen mit jener Gesetzgebung ausgesöhnt; ihre wohlthätigen Folgen haben alle Ueberzeugungen mit fortgezogen." *)

Daß auch in Rheinbayern durchweg dieselben erfreulichen Erscheinungen hervorgetreten sind, wird nicht blos durch die unbefangene Betrachtung des blühenden, starkbevölkerten Landes, sondern auch durch die bewährtesten Autoritäten erhärtet, besonders durch die Untersuchungen von Müller, Kolb und L. Rau. **)

Faßt man hiernach in einer Totalanschauung die Gesammtheit aller Gründe, Thatsachen und Autoritäten

*) Die Landeskultur-Gesetzgebung des Preußischen Staates von A. Lette und L. v. Rönne, 2 Bde. 1853 und 1854, enthält eine vollständige Darlegung der Preußischen Agrarverfassung.

**) Vergl. Kolb im Arch. der politischen Oekonomie von Rau, Bd. 1, neue Folge, S. 98; und Dr. L. Rau, Studien über süddeutsche Landwirthschaft. 1852. S. 84 — 95. — — Hinsichtlich der einschlägigen Literatur im Allgemeinen, sowie wegen der weitern Ausführungen in der Sache selber mag auf die größere Schrift des Verfassers verwiesen werden: „Die Agrarfrage, aus dem Gesichtspunkte der Nationalökonomie, der Politik und des Rechts. Von Peter Franz Reichensperger. Trier, 1847."

zusammen, welche der freien Agrarverfassung zur Seite stehen, so ist dieselbe wohl berechtigt, Vertrauen in die Zukunft zu erwecken und an die bisheran noch zurückgebliebenen Länder die Aufforderung zu richten, das Versäumte nachzuholen und auch ihrerseits der unermeßlichen Vortheile theilhaftig zu werden, welche sie dem Westen Europa's bereits in so reichem Maaße zugewendet hat.

Druck von C. Fr. Meyer in Weissenburg.

Agrarverf

24207

END OF
TITLE